

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 2004

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 2004

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 148* Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV).

Vom 4. Juni 2004.

Aufgrund des § 52 a des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (i. d. F. der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004, ABl. EKD S. 7) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrates

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Errichtung von Werkstatträten
- § 3 Gesamtwerkstattrat
- § 4 Zahl der Mitglieder des Werkstattrates
- § 5 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrates
- § 6 Verfahren der Beteiligung des Werkstattrates
- § 7 Mitbestimmungsrechte des Werkstattrates
- § 8 Fälle der Mitbestimmung des Werkstattrates
- § 9 Mitwirkungsrechte des Werkstattrates
- § 10 Fälle der Mitwirkung des Werkstattrates
- § 11 Vermittlungsstelle
- § 12 Unterrichtsrecht des Werkstattrates
- § 13 Zusammenarbeit
- § 14 Werkstattversammlung

Abschnitt 2 Wahl des Werkstattrates

Unterabschnitt 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen

- § 15 Wahlberechtigung
- § 16 Wählbarkeit
- § 17 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

Unterabschnitt 2 Wahlverfahren und Vorbereitung der Wahl

- § 18 Wahlverfahren
- § 19 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 20 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 21 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten
- § 22 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten
- § 23 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten
- § 24 Wahlausschreiben
- § 25 Wahlvorschläge
- § 26 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Unterabschnitt 3 Durchführung der Wahl

- § 27 Stimmabgabe
- § 28 Wahlvorgang
- § 29 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 30 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

- § 31 Bekanntmachung der Gewählten
- § 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 33 Wahlanfechtung
- § 34 Wahlschutz und Wahlkosten

Abschnitt 3 Amtszeit des Werkstattrates

- § 35 Amtszeit des Werkstattrates
- § 36 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat, Ersatzmitglieder

Abschnitt 4 Geschäftsführung des Werkstattrates

- § 37 Vorsitz des Werkstattrates
- § 38 Einberufung der Sitzungen
- § 39 Sitzungen des Werkstattrates
- § 40 Beschlüsse des Werkstattrates
- § 41 Sitzungsniederschrift
- § 42 Geschäftsordnung
- § 43 Ehrenamt, persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrates
- § 44 Freistellung
- § 45 Sprechstunden
- § 46 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung des Werkstattrates
- § 47 Vertrauensperson
- § 48 Schweigepflicht

Abschnitt 5 Zuständigkeit für Streitigkeiten und Schlussvorschriften

- § 49 Zuständigkeit für Streitigkeiten
- § 50 Übergangsbestimmungen, Amtszeit der bestehenden Werkstatträte
- § 51 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrates

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für behinderte Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können und zu ihrer Eingliederung in das Arbeitsleben im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen oder vergleichbarer sonstiger Beschäftigungsstätten als Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und Eingliederung in das Arbeitsleben in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhält-

nisses (§ 138 Abs. 1 des SGB IX) beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte), bestimmt sich die Beteiligung durch Werkstattträte in Werkstattangelegenheiten auf der Grundlage des § 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, unabhängig von der Geschäftsfähigkeit der behinderten Menschen im Einzelnen nach den folgenden Regelungen.

(2) Diese Verordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Ev. Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie. Einrichtungen der Diakonie sind das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Deutschland sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbständigen Werke und Einrichtungen. Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der Ev. Kirche können diese Verordnung aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2

Errichtung von Werkstattträtern

(1) Ein Werkstatttrat wird in anerkannten Werkstätten gem. § 142 SGB IX und in Betriebsstätten gewählt, die

- eine eigene Organisation und Leitung haben oder
- räumlich weit entfernt von der Werkstatt sind oder
- in denen ein eigenständiger besonderer Personenkreis betreut wird.

(2) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3

Gesamtwerkstatttrat

(1) Bestehen bei einem Werkstattträger mehrere Werkstattträte, ist auf Antrag wenigstens der Hälfte dieser Werkstattträte ein Gesamtwerkstatttrat zu bilden. Betreibt ein Werkstattträger mehrere anerkannte Werkstätten, so wird ein Gesamtwerkstatttrat aus den Werkstattträtern dieser Werkstätten und Betriebsstätten gebildet.

(2) In den Gesamtwerkstatttrat wird je ein Mitglied aller beteiligten Werkstattträte entsandt. Die Zahl der Mitglieder des Gesamtwerkstatttrates kann abweichend von Satz 1 durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Werkstattträtern und dem Werkstattträger geregelt werden. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gesamtwerkstatttrates getroffen werden.

(3) Zur ersten Sitzung des Gesamtwerkstatttrates lädt der Werkstatttrat der Werkstatt mit der größten Zahl der Wahlberechtigten ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieses Werkstatttrates leitet die Sitzung, bis der Gesamtwerkstatttrat über den Vorsitz entschieden hat.

(4) Der Gesamtwerkstatttrat ist zuständig für die Aufgaben des Werkstatttrates, soweit sie behinderte Menschen aus mehreren oder allen Werkstätten oder Betriebsstätten gem. § 2 Abs. 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt der Gesamtwerkstatttrat die Aufgaben eines Werkstatttrates, wenn vorübergehend ein Werkstatttrat oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.

(5) Die §§ 5 bis 13, 36 bis 42 sowie § 45 gelten für den Gesamtwerkstatttrat sinngemäß.

§ 4

Zahl der Mitglieder des Werkstatttrates

(1) Der Werkstatttrat besteht in Werkstätten und Betriebsstätten mit

bis zu 60 Beschäftigten aus 1 Person

61–200 Beschäftigten aus 3 Mitgliedern

201–400 Beschäftigten aus 5 Mitgliedern

401–600 Beschäftigten aus 7 Mitgliedern.

Eine höhere Anzahl von Mitgliedern des Werkstatttrates kann abweichend von Satz 1 durch eine Vereinbarung zwischen dem Werkstatttrat und der Werkstatt festgelegt werden.

(2) In Werkstätten mit über 600 Beschäftigten ist eine Vereinbarung zwischen dem Werkstatttrat und der Werkstatt über die Anzahl der Werkstattträte anzustreben.

(3) Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

(4) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder des Werkstatttrates.

§ 5

Allgemeine Aufgaben des Werkstatttrates

(1) Der Werkstatttrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffenen Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass
 - a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,
 - b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte und
 - c) die Werkstattverträge
 von der Werkstatt beachtet werden;
2. Maßnahmen, die dem Betrieb, der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen;
3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und – falls sie berechtigt erscheinen – durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Werkstattbeschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

Dabei hat der Werkstatttrat vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

(2) Werden in Abs. 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattbeschäftigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstatttrates an der Erörterung teil. Es gilt § 48 Abs. 1 soweit das Mitglied des Werkstatttrates nicht von dem oder der Werkstattbeschäftigten im Einzelfall von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(3) Der Werkstatttrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besteht.

§ 6

Verfahren der Beteiligung des Werkstattrates

(1) Werkstatttrat und Werkstatt sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Der Werkstatttrat wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung und der Mitwirkung beteiligt.

(2) Soweit Angelegenheiten der §§ 8 und 10 nur einheitlich für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten in einem gemeinsamen Gespräch auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Der Werkstatttrat hat das Recht, zu diesem Gespräch eine Vertrauensperson (§ 47) hinzuzuziehen.

§ 7

Mitbestimmungsrechte des Werkstattrates

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Werkstattrates unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung des Werkstattrates vorliegt oder durch das Kirchengem. § 57 MVG.EKD nach Durchführung eines Verfahrens von der Vermittlungsstelle (§ 11) ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn der Werkstatttrat nicht beteiligt worden ist.

(2) Die Werkstatt unterrichtet den Werkstatttrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Auf Verlangen des Werkstattrates ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihm zu erörtern. Der Werkstatttrat hat das Recht, zu diesem Gespräch eine Vertrauensperson (§ 47) hinzuzuziehen.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Werkstatttrat nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Werkstatt kann die Frist in dringenden Fällen angemessen abkürzen oder verlängern. Der Werkstatttrat hat die Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Werkstatt schriftlich zu begründen.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Werkstatt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Vermittlungsstelle gem. § 11 anrufen. Findet der Einigungsvorschlag nicht die Zustimmung der Werkstatt oder des Werkstattrates, kann die Werkstatt das Kirchengem. (§ 49) anrufen. Die Werkstatt kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Werkstatt hat dem Werkstatttrat eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Mitbestimmungsverfahren einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 8

Fälle der Mitbestimmung des Werkstattrates

Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

a) Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt und des Verhaltens der Werkstattbeschäftigten, ein-

schließlich der Aufstellung und Änderung einer so genannten Werkstattordnung,

- b) Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, der Pausen und der Zeiten für begleitende Maßnahmen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- d) Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Grund- und der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
- e) Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
- f) Aufstellung von Grundsätzen für die Fort- und Weiterbildung, der begleitenden Maßnahmen,
- g) Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
- h) Fragen der Verpflegung,
- i) Planung und Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die Werkstattbeschäftigten.

§ 9

Mitwirkungsrechte des Werkstattrates

(1) Die Werkstatt unterrichtet den Werkstatttrat in Angelegenheiten, in denen er ein Mitwirkungsrecht hat, rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. Er ist vor Durchführung einer Maßnahme anzuhören. Werkstatttrat und Werkstatt haben darauf hinzuwirken, dass Einvernehmen erreicht wird. Lässt sich ein Einvernehmen nicht herbeiführen, so kann der Werkstatttrat bzw. die Werkstatt die Vermittlungsstelle anrufen.

(2) Weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in Angelegenheiten, bei denen der Werkstatttrat ein Mitwirkungsrecht hat, bleiben unberührt.

§ 10

Fälle der Mitwirkung des Werkstattrates

Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzuwirken:

- a) Grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks,
- b) Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
- c) Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsabläufen und Arbeitsumgebung,
- d) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- e) Maßnahmen zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- f) Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,
- g) Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von neuen technischen Anlagen,
- h) Einschränkung, Stilllegung und Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt,

- i) Fragen der Regelung des Fahrdienstes,
- j) Fragen zu Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- k) Auf Wunsch der Betroffenen bei der dauerhaften Umsetzung von Beschäftigten im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz.

§ 11

Vermittlungsstelle

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Werkstattrat und der Werkstatt in den Fällen der §§ 8 und 10 sowie bei schweren oder wiederholten Verstößen der Werkstatt oder des Werkstattrates gegen die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

(2) Die Vermittlungsstelle besteht aus drei Personen, von denen je eine von dem Werkstattrat und von der Werkstatt benannt wird. Die vorsitzende Person wird von Werkstattrat und Werkstatt gemeinsam benannt. Sie muss Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Sie soll unparteiisch und in Werkstattangelegenheiten erfahren sein. Kommt eine Einigung über den Vorsitz nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstattrat je eine Person vor; durch Los wird entschieden, wer von diesen beiden den Vorsitz übernimmt.

(3) Die Vermittlungsstelle hört beide Seiten an und fasst ihren Beschluss für einen Einigungsvorschlag innerhalb von zwölf Kalendertagen. Sie entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen. Werkstatt und Werkstattrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

(4) Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt nicht die Entscheidung der Werkstatt. Die Werkstatt hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig zu entscheiden. Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. Fasst die Vermittlungsstelle innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 12

Unterrichtungsrecht des Werkstattrates

(1) In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zu unterrichten. Die in den Fällen des Abs. 2 Buchst. a) einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erforderliche Anhörung der oder des Werkstattbeschäftigten bleiben unberührt.

(2) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

- a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses,
- b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
- c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

§ 13

Zusammenarbeit

(1) Die Werkstatt, die zuständige Mitarbeitervertretung sowie die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, die Vertretung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich, sonstige Gremien und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen. Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Einrichtung vertretenen Behindertenverbände und der Verbände, denen die Werkstatt angehört sowie von einer Vertrauensperson (§ 47) in Anspruch nehmen.

(2) Werkstatt und Werkstattrat sollen regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zu einer Besprechung zusammentreten. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 14

Werkstattversammlung

Der Werkstattrat führt mindestens einmal in jedem Jahr seiner Amtszeit eine Versammlung der Werkstattbeschäftigten durch. Die nach § 31 MVG.EKD für Mitarbeiterversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Der Werkstattrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

Abschnitt 2

Wahl des Werkstattrates

Unterabschnitt 1

Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
Zeitpunkt der Wahlen

§ 15

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Werkstattbeschäftigten, soweit sie keine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gem. § 2 MVG.EKD sind.

§ 16

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet. Besteht die Werkstatt bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als sechs Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 17

Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

(1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt.

(2) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Wahl statt, so ist – unabhängig von der Amtszeit des Werkstattrates – in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist ein Werkstattrat am 30. November des Jahres der regelmäßigen Wahl des Werkstattrates noch nicht ein Jahr im Amt, so ist er nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.

(3) Außerhalb der allgemeinen Wahlzeit finden Wahlen zum Werkstatttrat statt, wenn:

1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattatratmitglieder gesunken ist,
2. der Werkstatttrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
3. die Wahl des Werkstatttrates mit Erfolg angefochten worden ist,
4. ein Werkstatttrat noch nicht gewählt ist.

Unterabschnitt 2 Wahlverfahren und Vorbereitung der Wahl

§ 18

Wahlverfahren

Die Mitglieder des Werkstatttrates werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

§ 19

Bestellung des Wahlvorstandes

(1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstatttrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörigen Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende.

(2) Ist in der Werkstatt ein Werkstatttrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. Die Werkstatt oder die zuständige Mitarbeitervertretung lädt zu dieser Versammlung ein.

§ 20

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson sowie die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstatttrates (§ 43). Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

(2) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstatttrates abläuft.

(4) Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 21

Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

Der Wahlvorstand stellt jeweils eine Liste der Wahlberechtigten und der Wählbaren auf. Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls mit dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 22

Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 23

Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 24) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren einlegen.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste. Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tage vor der Stimmabgabe zugehen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 24

Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstatttrat,
4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 25 Satz 2),

8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 25

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl. § 6 Abs. 2 der Wahlordnung zum MVG.EKD gilt entsprechend.

§ 26

Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 24 Abs. 2).

Unterabschnitt 3 Durchführung der Wahl

§ 27

Stimmabgabe

(1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber oder Bewerberinnen abgeben. Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstattrates gewählt werden. Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(4) Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem Wählenden oder von der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 28

Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 20 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

(3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

(4) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies einem Mitglied des Wahlvorstandes mit. Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

(5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 29

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahl-

vorstandes unterschrieben wird. Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 30

Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstatt-Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, ist sie angenommen.

(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

§ 31

Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstatttrates endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlauschreiben bekannt (§ 24 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 32

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstatttrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 33

Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Werkstatt bei dem zuständigen Kirchengericht (§ 49) schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Stellt das Kirchengericht fest, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so hat sie das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

§ 34

Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl des Werkstatttrates behindern. Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahl des Werkstatttrates durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(3) Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

Abschnitt 3

Amtszeit des Werkstatttrates

§ 35

Amtszeit des Werkstatttrates

(1) Die Amtszeit des Werkstatttrates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit des Werkstatttrates beginnt mit Bestandskraft der Wahl und endet in der Regel am 30. November. Der bisherige Werkstatttrat führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Werkstatttrat weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus.

(2) In den Fällen des § 17 Abs. 3 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. In den Fällen des § 17 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 nimmt der Wahlvorstand die dem Werkstatttrat nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahr, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten.

§ 36

Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstatttrat,
Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Werkstatttrat erlischt durch:

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Ausscheiden aus der Werkstatt,
- d) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses,
- e) Verlust der Wählbarkeit.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstatttrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines Mitglieds des Werkstatttrates, welches voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Geschäfte oder seines Amtes gehindert ist.

(3) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Wahlvorschlagsliste entnommen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abschnitt 4

Geschäftsführung des Werkstatttrates

§ 37

Vorsitz des Werkstatttrates

(1) Der Werkstatttrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und eine Stellvertretung.

(2) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Werkstatttrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstatttrat gegenüber abgegeben sind, befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der bzw. die Vorsitzende durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin vertreten.

(4) Soweit der Werkstatttrat nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmzahl, mit der alle Angelegenheiten des Werkstatttrates beraten werden können.

§ 38

Einberufung der Sitzungen

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand innerhalb einer Woche die Mitglieder des neu gewählten Werkstatttrates zur Vornahme der nach § 37 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis der Werkstatttratt über seinen Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende beraumt unter Festsetzung der Tagesordnung die weiteren Sitzungen des Werkstatttrates an und leitet diese. Die Mitglieder des Werkstatttrates sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt worden sind und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen wurde.

§ 39

Sitzungen des Werkstatttrates

(1) Die Sitzungen des Werkstatttrates finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. Der Werkstatttratt hat bei der Einberufung von Sitzungen die Arbeitsabläufe in der Werkstatt zu berücksichtigen. Die Werkstatt soll vom Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Werkstatttratt kann die Vertrauensperson gem. § 47, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, eine Schreibkraft oder nach Vereinbarung mit der Werkstatt sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Für alle Personen, die an den Sitzungen des Werkstatttrates teilnehmen, gilt die Schweigepflicht gem. § 48. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 40

Beschlüsse des Werkstatttrates

(1) Der Werkstatttratt ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur Erlangung der Beschlussfähigkeit kann in Einzelfällen ein Ersatzmitglied gem. § 36 Abs. 2 an der Sitzung des Werkstatttrates teilnehmen. Für die Reihenfolge der Ersatzmitglieder gilt § 36 Abs. 3 entsprechend.

(2) Der Werkstatttratt fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 41

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Werkstatttrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden des Werkstatttrates oder einem weiteren Mitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

(2) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die in ihrem Beisein verhandelt worden sind.

§ 42

Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann der Werkstatttratt in einer schriftlich niedergelegten Geschäftsordnung regeln, die vom Werkstatttratt verabschiedet wurde.

§ 43

Ehrenamt, persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstatttrates

(1) Die Mitglieder des Werkstatttrates üben ihr Amt ohne zusätzliche Vergütung aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(2) Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Werkstatttratttätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich.

§ 44

Freistellung

(1) In Werkstätten mit 201 oder mehr Wahlberechtigten ist auf Verlangen des Werkstatttrates der oder die Vorsitzende des Werkstatttrates und – wenn der Werkstatttratt es verlangt – ein weiteres Mitglied des Werkstatttrates freizustellen. Die Freistellung erfolgt höchstens bis zur Hälfte der üblichen Beschäftigungszeit. Mit der Werkstatt kann eine andere Regelung innerhalb dieses Rahmens vereinbart werden.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 und nach § 43 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung.

(3) Für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gilt § 43 entsprechend, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstatttrates erforderlich sind. Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstatttrates während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt 10 Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Wahlberechtigte, die erstmals das Amt eines Mitglieds des Werkstatttrates übernehmen, auf 20 Tage.

(4) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 1 bis 3 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. § 11 Abs. 3 und Abs. 4 gilt entsprechend. Der Rechtsweg zum Kirchengericht gem. § 49 bleibt unberührt.

§ 45

Sprechstunden

(1) Der Werkstatttratt kann Sprechstunden während der Beschäftigungszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt er im Einvernehmen mit der Werkstatt.

(2) Versäumnis von Beschäftigungszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme des Werkstatttrates erforderlich ist, hat keine Minderung des Arbeitsentgelts zur Folge. Diese Zeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich.

§ 46

Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung des Werkstatttrates

(1) Die durch die Tätigkeit des Werkstatttrates entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Werkstatt. Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gem. § 44 entstehenden Kosten.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung des Werkstatttrates hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, werkstattübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

§ 47

Vertrauensperson

Die Werkstatt hat dem Werkstatttrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern. Für die Vertrauensperson gelten die §§ 43, 44 Abs. 3 und 46 Abs. 1 entsprechend.

§ 48

Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dieser Verordnung wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstatttrat oder aus dem Beschäftigungsverhältnis. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern des Werkstatttrates und der Vertrauensperson. Sie entfällt auf Beschluss des Werkstatttrates auch gegenüber der Werkstatt, gegenüber der Mitarbeitervertretung und gegenüber der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie im Verfahren vor der Vermittlungsstelle.

Abschnitt 5**Zuständigkeit für Streitigkeiten und Schlussvorschriften**

§ 49

Zuständigkeit für Streitigkeiten

Zu abschließenden gerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte gem. §§ 56 ff. MVG.EKD anzurufen. Die Bestimmungen des XI. Abschnitts des MVG.EKD finden entsprechend Anwendung.

§ 50

Übergangsbestimmungen, Amtszeit der bestehenden Werkstattträte

(1) Die ersten allgemeinen Wahlen im Geltungsbereich dieser Verordnung finden im Zeitraum 1. Oktober bis 30. November 2005 statt.

(2) Bestehende Werkstattträte bleiben, abweichend von § 17 Abs. 2, bis zum Zeitpunkt der ersten allgemeinen Wahlen gem. Abs. 1 im Amt. In allen anderen Werkstätten und Betriebsstätten sind nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung Neuwahlen durchzuführen.

§ 51

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

H a n n o v e r , den 5. Juni 2004

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

H u b e r

Nr. 149* Zusatzvereinbarung Nr. 3 zum Vertrag zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland PV/16 b Nr. 4 (2) vom 25. Februar/4. März 1987.

Vom 5. Juli/2. August 2004.

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile und Prof. Dr. Jürgen Becker, Rainer Hilpert, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),

vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dieser vertreten durch den Leiter der Rechtsabteilung, Burkhard Guntau
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1.

Der Abgeltungsumfang des Vertrages wird wie folgt ergänzt:

Den Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Deutschland werden die der GEMA zustehenden Rechte als einfache Nutzungsrechte zur Verwendung von Aufführungen bestimmter Werkkategorien des GEMA-Repertoires im Rahmen von Gottesdiensten (einschließlich sonstigen kirchlichen Feiern) auf den von diesen Mitgliedern betriebenen Internetseiten eingeräumt.

Diese Erlaubnis bezieht sich auf die üblichen Arten der Musiknutzung auf Internetseiten, also auf die Hintergrundmusik, auf Hörbeispiele ohne Download-Möglichkeit und auf Downloads von Musikdateien, Letzteres begrenzt auf maximal 1.000 Abrufe je Jahr.

Diese Vereinbarung bezieht sich vor allem auf die Einspeisung von Werken der ernsten Musik, auf Gospel und auf Werke des sogenannten Neuen geistlichen Liedguts, ggf. auch auf Werke der Unterhaltungsmusik. Insbesondere für Werke der Unterhaltungsmusik bedarf es der separaten Berücksichtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte.

2.

Durch die Vereinbarung nicht umfasst ist die Einspeisung der Musikstücke unter Verwendung erschienener Tonträger. Quelle der Werke dürfen ausschließlich von berechtigten Einrichtungen der EKD allein zu verantwortende Aufführungen durch Musiker sein bzw. davon für den Zweck der Einspeisung auf die Webseite hergestellte Aufnahmen.

3.

Vervielfältigungen auf Trägern (Bildton- und Tonträger) sind durch die Vereinbarung nicht umfasst.

4.

Als Vergütung ist ein Betrag in Höhe von 200 Euro zzgl. Umst. (zurzeit 7 %) zu zahlen. Der Betrag ist zum 1. 7. 2004 fällig.

5.

Die vorliegende Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 1. 7. 2004 bis zum 30. 6. 2005 fest geschlossen.

M ü n c h e n , den 2. August 2004

GEMA

Prof. Dr. Reinhold K r e i l e

H a n n o v e r , den 5. Juli 2004

EKD

Burkhard G u n t a u

Nr. 150* Zusatzvereinbarung Nr. 3 zum Vertrag zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland PV/16 b Nr. 6 (2) vom 25. Februar/4. März 1987.

Vom 5. Juli/2. August 2004.

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile und Prof. Dr. Jürgen Becker, Rainer Hilpert, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),

vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dieser vertreten durch den Leiter der Rechtsabteilung, Burkhard Guntau
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1.

Der Abgeltungsumfang des Vertrages wird wie folgt ergänzt:

Den Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Deutschland werden die der GEMA zustehenden Rechte als einfa-

che Nutzungsrechte zur Verwendung von Aufführungen bestimmter Werkkategorien des GEMA-Repertoires auf den von diesen Mitgliedern betriebenen Internetseiten eingeräumt.

Diese Erlaubnis bezieht sich auf die üblichen Arten der Musikknutzung auf Internetseiten, also auf die Hintergrundmusik, auf Hörbeispiele ohne Download-Möglichkeit und auf Downloads von Musikdateien, Letzteres begrenzt auf maximal 1.000 Abrufe je Jahr.

Diese Vereinbarung bezieht sich vor allem auf die Einspeisung von Werken der ernsten Musik, auf Gospel und auf Werke des sogenannten Neuen geistlichen Liedguts, ggf. auch auf Werke der Unterhaltungsmusik. Insbesondere für Werke der Unterhaltungsmusik bedarf es der separaten Berücksichtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte.

2.

Durch die Vereinbarung nicht umfasst ist die Einspeisung der Musikstücke unter Verwendung erschienener Tonträger. Quelle der Werke dürfen ausschließlich von berechtigten Einrichtungen der EKD allein zu verantwortende Aufführungen durch Musiker sein bzw. davon für den Zweck der Einspeisung auf die Webseite hergestellte Aufnahmen.

3.

Vervielfältigungen auf Trägern (Bildton- und Tonträger) sind durch die Vereinbarung nicht umfasst.

4.

Als Vergütung ist ein Betrag in Höhe von 800 Euro zzgl. Umst. (zurzeit 7 %) zu zahlen. Der Betrag ist zum 1. 8. 2004 fällig.

5.

Die vorliegende Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 1. 8. 2004 bis zum 31. 7. 2005 fest geschlossen.

M ü n c h e n , den 2. August 2004

GEMA

Prof. Dr. Reinhold K r e i l e

H a n n o v e r , den 5. Juli 2004

Burkhard G u n t a u

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 151* Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes.

Vom 8. September 2004.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. 5. 2004 (ABl. EKD S. 352), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 2 werden die Worte »bei Geburt, Krankheit und Tod« durch »in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen« ersetzt.

2. In § 68 a Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe »1. August 2004« durch die Angabe »31. Dezember 2009« ersetzt.
3. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

»(4) Auf Antrag kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer während der Elternzeit im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden. § 67 Abs. 1 Satz 2 sowie § 68 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.«

Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.
 - b) Im neuen Abs. 7 wird die Zahl »4« durch »5« ersetzt.

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD S. 364, berichtigt ABl. EKD 2003 S. 134) wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 2 werden die Worte »Geburts- und Todesfällen« durch »und Geburtsfällen« ersetzt.
2. In § 46 a Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe »1. August 2004« durch die Angabe »31. Dezember 2009« ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

B e r l i n , den 8. September 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

Nr. 152* Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz.

Vom 8. September 2004.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz

Das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416), geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 234), wird wie folgt geändert:

In Artikel 10 Absatz 2 wird die Jahreszahl »2004« durch »2006« ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

B e r l i n , den 8. September 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

Nr. 153* Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod.

Vom 8. September 2004.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod vom 8. April 1992 (ABl. EKD S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: »Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung – BhVO)«.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Abs. 1 wird die Angabe »bei Geburt, Krankheit und Tod« durch »in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen« ersetzt. Der Einschub »zurzeit die Beihilfevorschriften vom 19. April 1985« wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; dort wird »den Beihilfevorschriften« durch »§ 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch« ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - e) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

»(4) Bei der erstmaligen Bewilligung einer gesetzlichen Alters- oder Erwerbsminderungsrente wird geprüft, ob ein Zuschuss zu dem Beitrag für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen den in § 14 Abs. 5 Beihilfevorschriften des Bundes genannten Betrag überschreitet. Der Bemessungssatz für die Beihilfe wird gemäß dem Ergebnis der Prüfung festgesetzt. Eine spätere Überschreitung des vorgenannten Betrags führt nicht zu einer Änderung des Bemessungssatzes.

(5) In den Fällen, in denen wegen einer Überschreitung bislang ein geringerer Bemessungssatz festgesetzt worden ist, erfolgt zukünftig auf Antrag eine Festsetzung entsprechend Absatz 4. Eine rückwirkende Erhöhung des Bemessungssatzes für die Zeit vor dem 1. Januar 2005 findet nicht statt.«

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

B e r l i n , den 8. September 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

Nr. 154* 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung.**Vom 8. September 2004.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

§ 1**Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung**

Die Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung des Rates der EKU vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD S. 365), wird wie folgt geändert:

§ 10 – Ruhen der kirchlichen Altersversorgung – wird wie folgt neu gefasst:

»Die Zahlung der kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, welche die jeweilige geringfügigkeitsgrenze des § 34 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen.«

§ 2**In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

B e r l i n , den 8. September 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

Nr. 155* Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes.**Vom 8. September 2004.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 GO.UEK die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 426) wird in § 2 durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

»(5) Mitgliedskirchen sind ermächtigt, mit Kirchen, die der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht angehören, aufgrund gemeinsamen Rechts mit diesen Kirchen oder durch Vertrag ein gemeinsames kirchliches Verwaltungsgericht zu bilden. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 sind dem Präsidium vor ihrem In-Kraft-Treten anzuzeigen.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2004 in Kraft.

B e r l i n , den 8. September 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

Nr. 156* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**Vom 8. September 2004.**

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 wird für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 8. September 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

Nr. 157* Beschluss über das In-Kraft-Treten des Verwaltungsgerichtsgesetzes in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).**Vom 8. September 2004.**

Nachdem die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) gemäß § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes diesem Kirchengesetz zugestimmt hat, stellt das Präsidium fest, dass das Verwaltungsgerichtsgesetz am 1. Juli 2004 in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Kraft getreten ist. Mit Wirkung vom gleichen Tage ist die Vereinbarung betreffend die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 8. Juni 1971 (ABl. EKD S. 483) aufgehoben.

B e r l i n , den 8. September 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

Nr. 158* Beschluss über die Berufungen zu Vorsitzenden der Schlichtungsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.**Vom 8. September 2004.**

Herr Hans-Jürgen Munzel, Richter am Arbeitsgericht Berlin, wird zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle der UEK berufen. Herr Jürgen Haase, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin a. D., wird zu seinem Stellvertreter berufen. Die Amtsperiode dauert bis zum 31. 8. 2009.

B e r l i n , den 8. September 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 159 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Strukturdebatte.

Vom 3. April 2004. (ABl. Bd. VII S. 238)

Die Generalsynode begrüßt die Bemühungen, das Verhältnis der VELKD als Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen und der EKD als Gemeinschaft bekenntnisverschiedener evangelischer Kirchen zueinander so zu gestalten, dass dadurch der Auftrag der Kirche besser wahrgenommen wird. Ziel muss sein, die Stimme des Protestantismus in Deutschland zu stärken und die lutherische Identität profiliert einzubringen.

1. Die Generalsynode begrüßt ein Modell, durch das die EKD und die VELKD näher miteinander verbunden werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Gesamtkirchliche Verantwortung wird von EKD, VELKD, UEK gemeinschaftlich und arbeitsteilig wahrgenommen. Dabei gilt der Grundsatz, so viele Aufgaben wie möglich gemeinsam wahrzunehmen und nur so viel zu differenzieren, wie aus dem jeweiligen Verständnis der gliedkirchlichen Zusammenhänge nötig ist.
 - b) Die VELKD besteht und wirkt als Kirche im theologischen und rechtlichen Sinne.
 - c) Aufgaben und Kompetenzen, die in der Verfassung der VELKD und in der Grundordnung der EKD als jeweils eigene Aufgaben und Kompetenzen niedergelegt sind, werden durch einen Vertrag mit Verfassungsrang in ein klares Verhältnis zueinandergesetzt.
 - d) Das synodale Prinzip muss auch künftig in VELKD und EKD erhalten bleiben und zur Geltung kommen.
 - e) Die VELKD verfügt über einen eigenen Haushalt, der im Umlageverfahren finanziert wird.
 - f) Auf Ökonomie und Effizienz ist bei der Gestaltung der zukünftigen Strukturen zu achten.
2. Bei den bevorstehenden Vertragsverhandlungen ist darauf zu achten, dass Strukturen geschaffen werden, die gewährleisten, dass die Vereinigte Kirche ihre Aufgaben verfassungsgemäß erfüllen kann. Die Generalsynode nimmt die Aufgabenbeschreibung der VELKD (vgl. Drucksache Nr. 1)*) zustimmend zur Kenntnis.
3. Die Generalsynode verweist auf die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen von Bischofskonferenz und Kirchenleitung sowie der Generalsynoden von Bamberg 2002 und Stade 2003 und auf das Eckpunkte-Papier (»Überlegungen zum Vertrag mit der EKD« vom 20. November 2003). In der VELKD ist auf der Grundlage des gemeinsamen Bekenntnisses ein hohes Maß an Gemeinschaft erreicht worden, was seinen Ausdruck vor allem in der theologischen Arbeit, in den Bereichen kirchlicher Ordnung und kirchlichen Lebens, der Rechtssetzung sowie in der ökumenischen Arbeit findet. Diese bisher erreichte Gemeinsamkeit zwischen den Gliedkirchen der VELKD ist zu erhalten und zu fördern.
4. Für die VELKD und ihre Gliedkirchen ist die Zusammengehörigkeit in der lutherischen Weltfamilie ein wichtiger und unaufgebar Baustein ihrer Teilnahme an der weltumspannenden Ökumene. Die VELKD gestaltet weiterhin eigenständig ökumenische Beziehun-

gen und führt bi- und multilaterale Dialoge und Lehrgespräche.

5. Bei den Verhandlungen sind die von der Kirchenleitung beschlossenen »Prüfsteine«**) und der Beschluss zum Verständnis der Leuenberger Konkordie***) zu berücksichtigen. Nach Art. 37 bleibt in den Signatarkirchen »die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse« bestehen. Dabei ist Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie die Gemeinschaft von bekenntnisverschiedenen Kirchen. Sie begründet also keine organisatorische Kirchenverschmelzung, sondern verpflichtet zur Gemeinschaft, zum gemeinschaftlichen Handeln von selbstständigen, bekenntnisbestimmten Kirchen.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, die Verhandlungen mit der EKD unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze zu führen und die Generalsynode auf der nächsten ordentlichen Tagung vom 16. bis 20. Oktober 2004 in Gera über den weiteren Verlauf umfassend zu unterrichten.

H a n n o v e r, den 3. April 2004

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 160 Empfehlung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für den dienstrechtlichen Umgang mit Eingetragenen Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von Pfarrern und Pfarrerinnen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der VELKD.

Vom 9. März 2004. (ABl. Bd. VII S. 240)

Die unterschiedlichen Positionen zu Eingetragenen Lebenspartnerschaften und zu anderen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften berühren als Ordnungsfragen nicht den status confessionis. Diese Feststellung eröffnet Freiräume für den theologischen Diskurs, die durch den dienstrechtlichen Umgang mit Eingetragenen Lebenspartnerschaften und anderen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften nicht eingeengt werden dürfen. Die dienstrechtliche Praxis muss vielmehr so differenziert sein, dass das Ergebnis der theologischen Diskussion weder in die eine noch in die andere Richtung vorweggenommen wird.

Die Bischofskonferenz empfiehlt den Gliedkirchen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der VELKD, sich beim dienstrechtlichen Umgang mit Eingetragenen Lebenspartnerschaften und anderen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von Pfarrern und Pfarrerinnen an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

1. Aus den Formulierungen des Pfarrergesetzes (PFG), insbesondere aus § 51 PFG, wird deutlich, dass für Pfarrer und Pfarrerinnen, die in häuslicher Gemeinschaft mit anderen Personen leben, das Leitbild von Ehe und Familie maßgebend ist. Jede andere Form des Zusammenlebens, die mit dem Anspruch auf öffentliche Anerkennung gelebt wird, stellt eine begründungsbedürftige Ausnahme dar.

**) Siehe ABl. Bd. VII S. 196 ff.

***) Siehe ABl. Bd. VII S. 198 ff.

*) Nachstehend in Nr. 175 abgedruckt.

2. Maßstab für die Zulässigkeit einer Ausnahme ist die in der Ordination begründete Verpflichtung zu einer dem Amt entsprechenden Lebensführung (§ 4 Abs. 2 PfG). Ausnahmen können daher nur in Betracht kommen, wenn besondere persönliche Gründe vorliegen und die Glaubwürdigkeit des pfarramtlichen Dienstes nicht beeinträchtigt wird.
3. Besondere persönliche Gründe, die eine Ausnahme rechtfertigen, werden in der Regel nur vorliegen, wenn eine Lebensgemeinschaft auf Grund ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Gestaltung ein vergleichbar hohes Maß von Verlässlichkeit und gegenseitiger Verantwortung wie die Ehe ermöglicht.
4. Pfarrer und Pfarrerinnen, die ausnahmsweise in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer anderen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben wollen, müssen in ihrem pastoralen Dienst die Leitbildfunktion der Ehe anerkennen. Sie dürfen die eigene Lebensform nicht als der Ehe gleichrangiges oder überlegenes Leitbild propagieren, und die eigene Lebensform darf nicht Gegenstand der Verkündigung oder der Amtsführung werden.
5. Die Entscheidung, ob eine Eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine andere gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft mit dem pfarramtlichen Dienst zu vereinbaren ist, obliegt den nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchenleitenden Organen. Pfarrer und Pfarrerinnen, die eine solche Form des Zusammenlebens eingehen wollen, sind verpflichtet, diese kirchenleitenden Organe rechtzeitig zu unterrichten, damit im Gespräch eine Lösung gefunden werden kann, die den Erfordernissen des pfarramtlichen Dienstes Rechnung trägt.
6. Eine Eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine andere gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft ist nur in Gemeinden oder allgemeinkirchlichen Aufgaben zulässig, wenn dort diese Form akzeptiert wird. Insbesondere die einmütige Zustimmung des Kirchenvorstandes und der anderen an Personalentscheidungen beteiligten Personen und Gremien ist unverzichtbar (magnus consensus). Die Lebensform eines Pfarrers oder einer Pfarrerin darf die Einheit der Gemeinde und die Gedeihlichkeit des Wirkens in dieser Gemeinde nicht gefährden.

Die Bischofskonferenz stellt fest, dass es den Gliedkirchen der VELKD nach diesen Empfehlungen unbenommen bleibt, für ihre Pfarrer und Pfarrerinnen Eingetragene Lebenspartnerschaften oder andere gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften weiterhin generell auszuschließen.

H a n n o v e r , den 9. März 2004

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

Nr. 161 Geschäftsordnung für die Kirchenbeamten- gesamtvertretung der Vereinigten Evange- lisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 26. Februar 2004. (ABl. Bd. VII S. 240)

§ 1

Zusammensetzung

Die Kirchenbeamtengesamtvertretung besteht aus den von den Gliedkirchen entsandten Mitgliedern.

§ 2

Konstituierung und Wahlen

(1) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung konstituiert sich zu Beginn der Amtsperiode auf Aufforderung des Lutherischen Kirchenamtes.

(2) In der konstituierenden Sitzung wählt die Kirchenbeamtengesamtvertretung

- a) einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende,
- b) einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende,
- c) einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin,
- d) einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.

(3) Die Wahl kann offen erfolgen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind, ansonsten wird geheim gewählt. Zur Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 3

Einberufung von Sitzungen

(1) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung tritt nach Bedarf, in der Regel aber einmal im Jahr, zusammen.

(2) Mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung (§ 2 Abs. 1) werden die Sitzungen durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen.

(3) Eine Sitzung ist in der Regel einzuberufen, wenn die Kirchenleitung die Kirchenbeamtengesamtvertretung zu einer Stellungnahme gemäß § 66 KBG in Verbindung mit § 28 ErgVO KBG auffordert. Eine Sitzung ist ferner in der Regel einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder aus unterschiedlichen Gliedkirchen dies schriftlich beantragen.

(4) Die Sitzungen sollen so terminiert werden, dass allen Mitgliedern noch am gleichen Tag die An- und Abreise möglich ist. Sie finden in der Regel im Lutherischen Kirchenamt statt.

(5) Einladungen zu den Sitzungen werden grundsätzlich vier Wochen im Voraus unter Angabe des Termins und des Ortes von der Geschäftsführung versandt. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin stellt die Tagesordnung in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden auf. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor einer Sitzung bekannt zu geben; die Mitglieder der Kirchenbeamtengesamtvertretung und das Lutherische Kirchenamt können Wünsche zur Tagesordnung anmelden.

(6) Der oder die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Stellvertretung, der Geschäftsführung und der Schriftführung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit zu dem zeitlichen und finanziellen Aufwand einer Sitzung von einer Einberufung absehen. Dies ist der Fall bei Vorlagen, deren Inhalt sich lediglich bezieht auf

- a) redaktionelle Änderungen,
- b) begriffliche Anpassungen an andere Rechtsgrundlagen.

§ 4

Durchführung der Sitzungen, Beschlussfassungen

(1) Der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung. Er oder sie kann sachkundige Personen, insbesondere Referenten oder Referentinnen des Lutherischen Kirchenamtes, zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen und ihnen das Wort erteilen. Der Dienstrechtsreferent oder die Dienstrechtsreferentin des Lutherischen Kirchenamtes ist in der Regel zu einem Bericht einzuladen.

(2) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der oder die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den übrigen in § 2 Abs. 2 genannten Personen Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Es entscheidet die Mehrheit der zustimmenden Erklärungen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt frühestens zehn Tage nach Versand der Abstimmungsunterlagen oder bei früherer Vorlage sofort. Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist zu wiederholen, wenn weniger als sieben Mitglieder der Kirchenbeamtengesamtvertretung abgestimmt haben. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern der Kirchenbeamtengesamtvertretung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die von der Kirchenbeamtengesamtvertretung erarbeiteten Stellungnahmen gibt der oder die Vorsitzende im Namen der Kirchenbeamtengesamtvertretung gegenüber der Kirchenleitung ab. Im Falle des § 3 Abs. 6 erfolgt die Stellungnahme im Einvernehmen zwischen dem oder der Vorsitzenden, seiner oder ihrer Stellvertretung sowie der Geschäfts- und der Schriftführung.

§ 5

Protokoll

Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beratungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse

festgehalten sind. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern alsbald zuzuleiten. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der Regel bei der nächsten Sitzung.

§ 6

Amtszeit

Die Amtszeit von Vorsitz, Stellvertretung, Geschäftsführung und Schriftführung endet mit der Neuwahl in einer konstituierenden Sitzung der Kirchenbeamtengesamtvertretung.

§ 7

Änderungen der Geschäftsordnung, In-Kraft-Treten

(1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder und gelten von der auf den Beschluss folgenden Sitzung an.

(2) Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung der Kirchenbeamtengesamtvertretung vom 26. Februar 2004 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

H a n n o v e r , den 26. Februar 2004

Der Vorsitzende der Kirchenbeamtengesamtvertretung

gez. H e r o l d

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 162 Vereinbarung zur Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft bei in das benachbarte Ausland verziehenden Kirchenmitgliedern.

Vom 10. Mai 2004. (GVBl. S. 122)

Vereinbarung

zur Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft bei in das benachbarte Ausland verziehenden Kirchenmitgliedern

zwischen

der Église de la Confession d'Augsbourg d'Alsace et de Lorraine,

der Église Réformée d'Alsace et de Lorraine,

der Evangelischen Landeskirche in Baden,

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

und

der Evangelischen Kirche im Rheinland

vom 10. Mai 2004

Präambel

Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass die aus ihrer Kirche kommenden Gemeindeglieder, welche ihren Wohnsitz in einer Kirche des benachbarten Auslands nehmen, Mitglieder derjenigen Gemeinde werden sollen, in deren Bereich ihr Wohnsitz liegt und die gegebenenfalls ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht. Unabhängig davon kann das aus dem Ausland zuziehende Gemeindeglied unter den Voraussetzungen dieser Verein-

barung seine Kirchenmitgliedschaft in der bisherigen Kirche fortsetzen oder neu begründen.

§ 1

Voraussetzungen

Scheidet ein Kirchenmitglied durch vorübergehende oder dauerhafte Verlegung seines Wohnsitzes in das benachbarte Ausland aus seiner bisherigen Kirchen- oder Pfarrgemeinde aus, so kann es seine Kirchenmitgliedschaft mit allen kirchlichen Rechten und Pflichten in der bisherigen Gemeinde fortsetzen, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde zulässt und eine schriftliche Erklärung des bisherigen Heimatpfarramtes über eine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde vorliegt. Das gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Gemeinde seines Aufenthaltsortes anschließt.

§ 2

Verfahren bei einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Église de la Confession d'Augsbourg d'Alsace et de Lorraine und der Église Réformée d'Alsace et de Lorraine

(1) Für die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der bisherigen Gemeinde genügt eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Pfarrei, wenn diese innerhalb einer Frist von spätestens einem Jahr nach der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes abgegeben wird. Bestehen gegen die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft Bedenken, entscheidet die zuständige Pfarrei nach Anhörung der abgebenden Gemeinde.

(2) Die Gemeinde des Wohnsitzes wird von der Pfarrei der bisherigen Gemeinde über den Evangelischen Oberkir-

chenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden oder den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) oder das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland über die Fortsetzung der französischen Kirchenmitgliedschaft informiert.

§ 3

Verfahren bei einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

(1) Für die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der bisherigen Gemeinde genügt eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Pfarramt, wenn diese innerhalb einer Frist von spätestens einem Jahr nach der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes abgegeben wird. Bestehen gegen die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft Bedenken, entscheidet der zuständige Ältestenkreis nach Anhörung der abgebenden Gemeinde.

(2) § 55 Abs. 2 und 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinde des Wohnsitzes wird vom Pfarramt der bisherigen Gemeinde über die Kirchenleitung der Église de la Confession d'Augsbourg d'Alsace et de Lorraine oder der Église Réformée d'Alsace et de Lorraine über die Fortsetzung der deutschen Kirchenmitgliedschaft informiert.

§ 4

Verfahren bei einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

(1) Der Antrag nach § 1 ist an den für die Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zuständigen Bezirkskirchenrat zu richten. Beabsichtigt der Bezirkskirchenrat, dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor das Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde anzuhören.

(2) Entspricht der Bezirkskirchenrat dem Antrag, so teilt er dies dem Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde sowie der Gemeinde des Wohnsitzes über die Kirchenleitung der Église de la Confession d'Augsbourg d'Alsace et de Lorraine oder der Église Réformée d'Alsace et de Lorraine mit.

(3) Lehnt der Bezirkskirchenrat einen Antrag nach Absatz 1 ab, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller hiergegen Beschwerde beim Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) einlegen. Will der Landeskirchenrat der Beschwerde stattgeben, entscheidet er im Benehmen mit der Kirchenleitung der Église de la Confession d'Augsbourg et de Lorraine oder der Église Réformée d'Alsace et de Lorraine endgültig. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Verfahren bei einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland

(1) Für die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde genügt eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Kirchengemeinde, wenn diese innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes abgegeben wird. Bestehen nach Kenntnisaufnahme der Mitteilung gegen die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft Bedenken, entscheidet hierüber das örtlich zuständige Presbyterium.

(2) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums nach Absatz 1 Satz 2 ist Beschwerde an den Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Soll die Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins benachbarte Ausland zu einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Ablauf der Mitteilungsfrist oder

neu begründet werden, ist dies schriftlich gegenüber der örtlich für die Aufnahme zuständigen Kirchengemeinde oder einer anderen nach kirchlichem Recht dafür befugten Stelle zu beantragen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinde des Wohnsitzes wird vom Pfarramt der bisherigen Kirchengemeinde über die Kirchenleitung der Église de la Confession d'Augsbourg d'Alsace et de Lorraine oder der Église Réformée d'Alsace et de Lorraine über die Fortsetzung der deutschen Kirchenmitgliedschaft informiert.

(5) § 1 gilt entsprechend, wenn das Kirchenmitglied die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der bisherigen Kirchengemeinde beantragt.

§ 6

Kirchenbeitrag

Die Fortsetzung oder Neubegründung der Kirchenmitgliedschaft kann von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, regelmäßig einen Kirchenbeitrag in Höhe von der Landeskirche/in dem Bundesland des bisherigen Wohnsitzes zu zahlenden Kirchensteuer zu zahlen. Im Ausland zu zahlende Beiträge sind zu berücksichtigen.

§ 7

Verzicht

(1) Das Kirchenmitglied kann mit Wirkung für die Zukunft auf die Fortsetzung oder den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft verzichten. Der Verzicht wird mit Ablauf des auf den Zugang der Erklärung bei der zuständigen Stelle folgenden Monats wirksam.

(2) Zuständige Stelle im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist bei Fortsetzung oder Erwerb der Kirchenmitgliedschaft

- im Bereich der Église de la Confession d'Augsbourg d'Alsace et de Lorraine, der Église Réformée d'Alsace et de Lorraine, der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Kirche im Rheinland die jeweilige bisherige Gemeinde,
- im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) der für die bisherige Gemeinde zuständige Bezirkskirchenrat.

Die §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

L i e b f r a u e n b e r g , den 10. Mai 2004

Église de la Confession d'Augsbourg d'Alsace et de Lorraine

Jean-Francois C o l l a n g e

Président

Église Réformée d'Alsace et de Lorraine

Jean-Paul H u m b e r t

Président

Evangelische Landeskirche in Baden

Dr. Ulrich F i s c h e r

Landesbischof

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Eberhard C h e r d r o n

Kirchenpräsident

Evangelische Kirche im Rheinland

Nikolaus S c h n e i d e r

Präses

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 163 **Berichtigung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juli 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG).**

Vom 28. April 2004. (KABl. S. 135)

Im Amtsblatt der EKD auf S. 491 ist das Pfarrdienstausführungsgesetz wie folgt zu berichtigen:

In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird »verändert« durch »verlängert« ersetzt.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 164 **Geschäftsordnung der Zehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.**

Vom 6. Mai 2004. (ABl. 2004 S. 300)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Die Eröffnung der Synode

§ 1

(1) Der Kirchensynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung und stellt die Tagesordnung fest.

(2) Die oder der Präses lädt die Synodalen ein und teilt hierbei die Tagesordnung mit. Die Einladung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung zur Post zu geben. In unaufschiebbaren Eilfällen kann die Frist bis zu einer Woche abgekürzt werden.

(3) Auf Antrag von mindestens 25 Synodalen muss ein Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung bei der oder dem Präses eingeht. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch der Kirchensynodalvorstand die Tagesordnung ergänzen.

(4) Kann ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung aus unvorhersehbaren Gründen nicht gestellt werden, so ist auf Antrag des Kirchensynodalvorstandes oder von mindestens 25 Synodalen dieser Beratungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Synode zustimmt. Die Beratung und die Abstimmung über diesen Ergänzungsantrag sollen erst am folgenden Sitzungstag stattfinden.

(5) Ergibt sich aus den Berichten der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden, weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodalen auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen.

(6) Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material ist den Synodalen spätestens drei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige Material sollen spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung den Synodalen zugehen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf Antrag, der von mindestens 25 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

(7) Die erste Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl bereitet der Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode vor.

§ 2

(1) Während jeder Tagung findet ein Gottesdienst statt; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und beschlossen.

(2) Das lebensälteste gewählte ordentliche Mitglied aus dem Gemeindepfarramt leitet als Alterspräses bis zur Wahl der oder des Präses die Synode und nimmt auch die in Artikel 36 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Verpflichtung vor. Später eintretende Synodale werden durch die oder den Präses verpflichtet.

II. Die Synodalen

§ 3

(1) Die zu der ersten Tagung eingeladenen Synodalen, deren Anwesenheit festgestellt ist, gelten als vorläufig legitimiert.

(2) Die Kirchenleitung berichtet der Kirchensynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Kirchensynode. Soweit keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen, stellt die Kirchensynode die Legitimation der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest.

(3) Liegen unerledigte Einsprüche oder Anfechtungen vor, so bestellt die Kirchensynode einen Wahlprüfungsausschuss. In diesen Fällen beschließt die Kirchensynode nach dem Bericht dieses Ausschusses über die Gültigkeit der Wahlen.

§ 4

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, an den Tagungen der Kirchensynode teilzunehmen und an ihren Arbeiten mitzuwirken.

(2) Ist ein Mitglied der Synode verhindert, an einer Tagung teilzunehmen, so zeigt es dies unverzüglich dem Synodalbüro an. An die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Bei einer Verhinderung von bis zu zwei Tagen wird ein stellvertretendes Mitglied nicht eingeladen.

(3) Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch die oder den Präses. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 5

(1) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. Auf Verlangen ist das Mitglied vorher zu hören.

(2) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein; vor Eintritt in die Beratung

ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. An der Wahlhandlung nehmen die Vorgeschlagenen teil.

III. Der Kirchensynodalvorstand

§ 6

(1) Unter Leitung der oder des Alterspräses (§ 2 Abs. 2 Satz 1) hat die Kirchensynode zu Beginn ihrer ersten Tagung nach Bildung des Benennungsausschusses (§ 28 Abs. 2) aus ihrer Mitte die oder den Präses schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(2) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Alterspräses zieht.

§ 7

Nach der Wahl der oder des Präses erfolgt in zwei getrennten Wahlhandlungen die Wahl der oder des stellvertretenden Präses und der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes. Für diese Wahlen findet § 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Die oder der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt sie oder er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze, aus und veranlasst ihre Verkündung.

(2) Der Kirchensynodalvorstand unterstützt die oder den Präses in der Führung der Geschäfte. Sind Präses und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, treten an deren Stelle die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes dem Lebensalter nach.

§ 9

(1) Ein Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode.

(2) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Synodalausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der synodalen Propsteigruppen.

(3) Die oder der Präses beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn.

(4) Bei der Vorbereitung der ersten Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl steht dem Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite. Diesem gehören neben den Mitgliedern des bisherigen Kirchensynodalvorstandes die in die neue Kirchensynode wiedergewählten Mitglieder des früheren Ältestenrates sowie die neu gewählten Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen an. Hinzu tritt die oder der Alterspräses (§ 2 Abs. 2 Satz 1) der neu gewählten Kirchensynode.

IV. Die Synodalverhandlung

§ 10

Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 25 Synodalen durch Beschluss der Kirchensynode ausgeschlossen werden. Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich.

§ 11

(1) Die oder der Präses leitet die Verhandlungen der Kirchensynode. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter die Leitung der Verhandlung auf ein anderes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes übertragen.

(2) Zu Beginn einer jeden Tagung lässt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode nach Artikel 38 Abs. 2 der Kirchenordnung feststellen. Wird später die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist durch Auszählung festzustellen, ob die Kirchensynode beschlussfähig ist. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt.

(3) Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.

§ 12

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ist Sache der oder des Präses. Sie oder er kann Synodale zur Ordnung rufen. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann die oder der Präses die Sitzung unterbrechen, bis zwischen dem Kirchensynodalvorstand und der oder dem Synodalen ein Gespräch stattgefunden hat.

(2) Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet.

§ 13

(1) Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlich eingegangenen Wortmeldungen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann sie oder er in der Reihenfolge Änderungen eintreten lassen.

(2) Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter soll, den übrigen Mitgliedern der Kirchenleitung und des Leitenden Geistlichen Amtes kann auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden. Den in Artikel 35 Abs. 5 der Kirchenordnung genannten Mitgliedern der Kirchenverwaltung oder der gesamtkirchlichen Ämter kann auch außerhalb der Reihenfolge zu Auskünften über ihre Arbeitsgebiete das Wort erteilt werden.

(3) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Präses auch außer der Reihe das Wort erteilen.

(4) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll jederzeit das Wort erteilt werden. Hierdurch darf jedoch keine Rede unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Mitglied der Synode in höchstens drei Minuten begründet werden.

(5) Vor Schluss einer Aussprache ist der Berichterstatte-rin oder dem Berichterstatte-r auf Wunsch das Wort noch einmal zu erteilen, und zwar ohne Beschränkung der Redezeit. Dasselbe gilt für das Mitglied der Synode, das den Antrag gestellt hat, wenn dieser Antrag vorher nicht in einem Ausschuss behandelt wurde.

(6) Die Redezeit bei einer Aussprache beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten. Die Kirchensynode kann Abweichungen zulassen.

(7) Die Synodalen haben sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten. Weicht jemand davon ab und wiederholt sich, so kann die oder der Präses zur Sache rufen. Wird diese Aufforderung nicht beachtet, so kann die oder der Präses das Wort entziehen.

(8) Die Aussprache kann erst geschlossen werden, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Die Kirchensynode kann durch Beschluss die Redezeit beschränken oder keine weiteren Wortmeldungen mehr zulassen. Wer bereits zu dem Beratungspunkt gesprochen hat, kann nicht beantragen, dass die Redezeit beschränkt wird oder keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt zugelassen werden. An eine Beschränkung der Redezeit sind alle Synodalen gebunden. Bei Auskunftserteilungen kann die beschlossene Redezeit ausnahmsweise überschritten werden, wenn die oder der Präses eine Verlängerung für erforderlich hält. Nach dem Beschluss, keine Wortmeldungen mehr zuzulassen, können Anträge zur Sache nicht mehr gestellt werden. Bereits beim Kirchensynodalvorstand vorliegende Anträge sind vor der Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag bekannt zu geben. Wird ein Antrag zurückgenommen, so hat die oder der Präses dies sofort bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Synode hat die Möglichkeit, sich diesen Antrag zu Eigen zu machen.

(9) Wenn die oder der Präses sich an der Beratung beteiligt, muss sie oder er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.

§ 14

(1) Anträge sind schriftlich bei der oder dem Präses einzureichen. Auf Verlangen von mindestens 25 Synodalen sind der Schluss der Aussprache und die Abstimmung über Entschließungsanträge frühestens am Tag nach ihrer Einbringung zulässig.

(2) Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

(3) Anträge, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Deckungsvorschlag gemacht wird. Soll die Deckung aus Rücklagen erfolgen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn er von mindestens 25 Synodalen unterstützt wird.

§ 15

Die oder der Präses spricht den Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes aus, nachdem die Aussprache hierzu beendet ist.

§ 16

(1) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, kann die Kirchensynode die Anhörung von Personen, denen nach Artikel 35 der Kirchenordnung das Wort nicht erteilt werden kann, zu bestimmten Tagesordnungspunkten beschließen. Dabei ist den verschiedenen Ansichten Rechnung zu tragen.

(2) Diese Anhörung ist ein besonderer Teil der Synodalverhandlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Fragen zu dem betreffenden Gegenstand können gestellt werden. Anträge zur Sache sind während der Anhörung nicht zugelassen.

§ 17

Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden, müssen von mindestens 10 Synodalen unterzeichnet sein.

§ 18

(1) Die erste Lesung einer Gesetzesvorlage dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) In der zweiten Lesung wird über die einzelnen Bestimmungen beraten und durch Abstimmung beschlossen. Bei Gesetzen, durch die die Kirchenordnung geändert oder ergänzt wird, ist die in Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.

(3) In der dritten Lesung wird über die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sie in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. Für die dritte Lesung sind Anträge auf sachliche Änderung zulässig, wenn sie vor der Lesung der oder dem Präses schriftlich übergeben worden sind.

(4) Vor Eintritt in die zweite Lesung kann die Kirchensynode beschließen, die zweite und dritte Lesung zusammenzufassen, wenn keine Änderungsanträge gestellt sind. Erstrebt eine Gesetzesvorlage eine Änderung oder Ergänzung der Kirchenordnung, so ist in der zweiten und dritten Lesung über die Teile der Vorlage getrennt abzustimmen, bei denen ein Mitglied der Synode es beantragt.

(5) Die Kirchensynode kann jederzeit Gesetzesvorlagen zur weiteren Vorbereitung den zuständigen Ausschüssen überweisen. Bei nicht versammelter Kirchensynode steht dem Kirchensynodalvorstand die gleiche Befugnis zu.

§ 19

(1) Die erste Lesung des Kirchenhaushaltes dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) Die zweite Lesung des Kirchenhaushaltes wird vom Finanzausschuss vorbereitet. Die Anträge sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses sind den Synodalen vor Beginn der zweiten Lesung schriftlich vorzulegen. In der zweiten Lesung werden zuerst der Stellenplan, sodann die Budgetbereiche und die Anlagen zum Haushaltsplan beraten und durch Abstimmung beschlossen. Anträge können nur noch bis zu den jeweiligen Einzelabstimmungen gestellt werden. Betreffen sie mehrere Budgetbereiche oder Einzelbestimmungen, so sind sie vorweg zu behandeln. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören. Danach werden die einzelnen Bestimmungen des Haushaltsfeststellungsgesetzes beraten und beschlossen.

(3) In der dritten Lesung wird über den Kirchenhaushalt in der Fassung, die er in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. In der dritten Lesung dürfen Anträge nur noch zu in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen gestellt werden. Sie sind vor der dritten Lesung der oder dem Präses schriftlich zu übergeben. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören.

(4) In allen Fällen, in denen auch der Finanzausschuss eine Änderung des Kirchenhaushaltes vorschlägt, wird über seinen schriftlich vorzulegenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt. Über aufrechterhaltene weitergehende Anträge wird anschließend abgestimmt.

(5) Über sonstige Anträge, insbesondere wenn sie Auffassungen und Wünsche der Kirchensynode zum Kirchenhaushalt zum Ausdruck bringen (Entschließungsanträge) wird erst nach der Schlussabstimmung über den Kirchenhaushalt beraten und beschlossen.

§ 20

(1) Jede Frage zu einem Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Sind mehrere Fragen zu stellen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an.

(2) Bei Abänderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so wird der Hauptantrag mit diesen Änderungen abgestimmt.

§ 21

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 22

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 25 Synodale einen Antrag auf schriftliche Abstimmung unterstützen.

(2) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, ist ein Gegenstand, der noch nicht in einem Ausschuss beraten worden ist, an den zuständigen oder einen zu bildenden Ausschuss zu überweisen.

(3) Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Die oder der Präses kann die Wiederholung der Abstimmung schriftlich durchführen lassen. Daneben bleibt ein Antrag nach Absatz 1 unberührt.

§ 23

(1) Bei Wahlen stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Die Synode kann auf Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn nicht mindestens 25 Synodale widersprechen.

(2) Auf Antrag findet eine Personaldebatte in nicht öffentlicher Sitzung statt.

(3) Bei den Wahlen und Berufungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(4) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Präses zieht.

§ 24

(1) Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und des Leitenden Geistlichen Amtes kann nur schriftlich gewählt werden.

(3) Personelle Entscheidungen gelten als Wahlen.

§ 25

(1) Bei schriftlich vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen wird zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes zu jedem Wahlgang ein Wahlausschuss aus mindestens drei und höchstens neun Synodalen durch die oder den Präses bestellt, dem ein Mitglied des Kirchensynodalvorstandes angehört.

(2) Entsprechendes gilt, wenn das Ergebnis bei Abstimmungen durch die oder den Präses nicht sicher festgestellt werden kann oder angezweifelt wird. Bei Abstimmung durch Handaufheben ist in diesem Falle sicherzustellen, dass das Ergebnis für jeden Sitzblock durch zwei entgegengesetzt zählende Synodale getrennt ermittelt wird.

§ 26

(1) Auf jeder Tagung der Kirchensynode wird eine Fragestunde vorgesehen. Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Sie dürfen

keine Wertungen oder unsachliche Feststellungen enthalten.

(2) Die Fragen sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Synode beim Kirchensynodalvorstand einzureichen. Bei Zustimmung durch die Kirchensynode können zusätzliche Fragen von großer Aktualität mit einer 24-Stunden-Frist aufgenommen werden.

(3) Der Kirchensynodalvorstand kann Fragen zurückweisen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände beziehen, falls eine Verständigung mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Gegen die Zurückweisung kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet. Die zugelassenen Fragen sind den Synodalen schriftlich vorzulegen.

(4) Die von der Kirchenleitung erarbeiteten schriftlichen Antworten auf die zugelassenen Fragen sind der oder dem Präses spätestens zu Beginn der Synodaltagung zu übergeben. Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält unverzüglich einen Abdruck der sie oder ihn betreffenden Antwort.

(5) Nach Beantwortung der Frage findet eine Aussprache nicht statt. Wer die Frage gestellt hat, kann zum gleichen Gegenstand zwei Zusatzfragen stellen. Auch aus der Mitte der Synode können dazu je zwei Fragen gestellt werden.

§ 27

(1) Über die Synodalverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist den Synodalen vor der nächsten Sitzung rechtzeitig zu übersenden (§ 1 Abs. 6).

(2) Daneben sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Das Nähere regelt der Kirchensynodalvorstand.

V. Die Synodalausschüsse**§ 28**

(1) Die Kirchensynode bestellt gemäß Artikel 45 der Kirchenordnung folgende ständige Ausschüsse:

1. Benennungsausschuss,
2. Theologischer Ausschuss,
3. Rechtsausschuss,
4. Finanzausschuss,
5. Verwaltungsausschuss,
6. Bauausschuss,
7. Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Benennungsausschuss besteht aus einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und zwei anderen Gemeindegliedern eines jeden Propsteibereiches. Sie sind von den Synodalen des betreffenden Propsteibereiches vorzuschlagen. Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden, hat aber aus jedem Propsteibereich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei andere Gemeindeglieder zu wählen.

(3) Der Bauausschuss besteht aus sechs von der Kirchensynode unter Berücksichtigung eines jeden Propsteibereiches gewählten Synodalen und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Finanzausschusses.

(4) Die übrigen ständigen Ausschüsse bestehen aus je zwölf Synodalen. Dem Theologischen Ausschuss sollen

acht Pfarrerinnen oder Pfarrer, den anderen ständigen Ausschüssen je vier Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören.

(5) Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.

§ 29

(1) Das lebensälteste Mitglied beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(2) Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl, wer den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung übernimmt.

§ 30

(1) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich, sofern nicht der Kirchensynodalvorstand etwas anderes beschließt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(2) Mitglieder der Kirchensynode können bei den Beratungen der Ausschüsse zuhören; dies gilt nicht für den Benennungsausschuss. Die Ausschüsse können auf besonderen Beschluss in geschlossener Sitzung beraten.

(3) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes können jederzeit an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.

(4) Wer Anträge gestellt hat, kann zu den Beratungen hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige den Ausschuss beraten. An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.

§ 31

(1) Die Kirchenleitung ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. Ihre Mitglieder können an den Beratungen teilnehmen. Die Ausschüsse können Auskünfte von der Kirchenleitung einholen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung oder ein beauftragtes Mitglied der Kirchenverwaltung kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen. Die Ausschüsse können die Entsendung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung oder eines beauftragten sachkundigen Mitgliedes der Kirchenverwaltung verlangen. Diese sind verpflichtet, den Ausschussmitgliedern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 32

Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese sich zu gemeinsamer Beratung vereinigen, sofern die Kirchensynode den Verhandlungsgegenstand den beteiligten Ausschüssen überwiesen hat oder die oder der Präses zustimmt. Jeder Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses bitten, eine Beauftragte oder einen

Beauftragten an den Beratungen teilnehmen zu lassen, falls der Gegenstand der Beratung dies erfordert.

§ 33

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse sinngemäß. Evtl. abweichende Regelungen für die Ausschussarbeit im Einzelnen bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

§ 34

(1) An den Tagungen der Synode können bis zu fünf Jugenddelegierte teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt.

(2) Jugenddelegierte können wie Synodale

1. in den Sitzungen der Synode das Wort erhalten, ausgenommen in Fragen der inneren Organisation der Synode sowie bei Wahlen und Berufungen,

2. an den Ausschüssen der Synode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.

VI. Das Synodalbüro

§ 35

Die Planstellen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten des Synodalbüros werden im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand besetzt. Im Übrigen gelten für das Personal die allgemeinen Vorschriften für die Angehörigen der Kirchenverwaltung. In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist das Synodalbüro der oder dem Präses unterstellt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36

Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kirchensynode. Im Einzelfall sind Abweichungen zulässig, wenn auf sie ausdrücklich hingewiesen wird und kein Mitglied der Synode widerspricht.

§ 37

Die ständigen Synodalausschüsse der Kirchensynode bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Mitgliederzahl tätig, die bei der Bestellung durch die Kirchensynode bestimmt worden ist.

§ 38

Diese Geschäftsordnung tritt am 6. Mai 2004 in Kraft.

F r a n k f u r t a m M a i n , den 6. Mai 2004

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Evangelisch reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 165 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2003.

Vom 6. Mai 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 243)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2003 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 170) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort »Synodalrat« durch die Worte »Moderamen der Gesamtsynode« ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 werden die Worte »Moderamen der Gesamtsynode« ersetzt durch das Wort »Kirchenamt«.
3. a. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Synodalrat« durch das Wort »Kirchenamt« ersetzt.
b. In Abs. 2 wird das Wort »Synodalrat« durch die Worte »Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin« ersetzt.
4. In den §§ 23 Abs. 1 Satz 3; 27 Abs. 2 Satz 2; 59 Abs. 2 Satz 2 und 63 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte »Moderamen der Gesamtsynode« durch die Worte »Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin« ersetzt.
5. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort »sechzigste« durch das Wort »dreiundsechzigste« ersetzt.
 - b. Abs. 2 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:
»das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des IX. Buches Sozialgesetzbuch ist.«

Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

§ 2

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, das Kirchengesetz in der nunmehr geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 7. 2004 in Kraft.

L e e r , den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Nr. 166 Kirchengesetz vom 25. Oktober 1991 über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –).

Vom 6. Mai 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 244)

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Aufgrund des Kirchengesetzes vom 1. Februar 2003 (10. Änderungsgesetz) zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 101) wird das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) vom 25. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. April 2002 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 63), in der nunmehr geltenden Fassung gemäß Anlage neu bekannt gemacht.

L e e r , den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage:

Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) in der Fassung vom 6. Mai 2004

Inhaltsverzeichnis	§§
I. Allgemeine Bestimmungen	1–2
Geltungsbereich	1
Theologischer Prüfungsausschuss	2
II. Theologisches Studium und erste theologische Prüfung	3–19
Theologisches Studium	3
Liste der Studierenden der Theologie	4
Streichung von der Liste	5
Gemeindepraktikum, Examensvorbereitung	6
Zielsetzung und Zeitpunkt der ersten theologischen Prüfung	7
Zulassungsvoraussetzungen	8
Zulassung zur Prüfung	9
Gliederung der Prüfung	10
Wissenschaftliche Hausarbeit	11
Predigt	12
Zeiträume zwischen Teilen der Prüfung	13
Klausuren	14
Mündliche Prüfung	15
Ablauf der mündlichen Prüfung	16
Ermittlung des Prüfungsergebnisses	17
Folgen unzureichender Prüfungsleistungen	18
Mitteilung des Prüfungsergebnisses	19

III. Vorbereitungsdienst und zweite theologische Prüfung	20–41
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst	20
Dienstverhältnis	21
Zielsetzung und Inhalt des Vorbereitungsdienstes	22
Dienst in der Gemeinde	23
Schulpraktikum	24
Kurse im Predigerseminar	25
Ausbildungsbericht	26
Dienstaufsicht	27
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst	28
Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst	29
Besondere Bestimmungen	30
Zielsetzung und Zeitpunkt der zweiten theologischen Prüfung	31
Zulassungsvoraussetzungen	32
Zulassung zur Prüfung	33
Gliederung der Prüfung	34
Gottesdienst	35
Unterrichtsstunde	36
Wissenschaftliche Arbeit	37
Klausuren	38
Mündliche Prüfung	39
Folgen unzureichender Prüfungsleistungen	40
Entsprechende Geltung von Bestimmungen	41
IV. Pfarramtlicher Hilfsdienst	42–47
Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst	42
Dienstverhältnis	43
Verwendung	44
Anstellungsfähigkeit	45
Vorübergehende Freistellung	46
Teilbeschäftigung	47
V. Schlussbestimmungen	48–49
Ausführungsbestimmungen	48
Übergangsbestimmungen	48 a
In-Kraft-Treten	49

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Ausbildung und Rechtsstellung derer, die die Anstellungsfähigkeit zum Amt des Pfarrers und der Pfarrerin in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) anstreben.

§ 2

Theologischer Prüfungsausschuss

(1) Die Durchführung der Theologischen Prüfungen obliegt dem Theologischen Prüfungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

Der Theologische Prüfungsausschuss besteht:

- a) aus dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin,
- b) aus mindestens fünf vom Moderamen der Gesamtsynode für die Dauer von zwölf Jahren zu berufenden Mitgliedern. Ein Mitglied scheidet vor Ablauf der Beru-

fungsfrist aus dem Theologischen Prüfungsausschuss mit dem Tage aus, an welchem es diejenige Tätigkeit aufgibt, welche die Voraussetzung für die Berufung in den Theologischen Prüfungsausschuss gewesen ist.

(2) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin führt den Vorsitz. Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung tritt das vom Theologischen Prüfungsausschuss zur Stellvertretung gewählte Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzende an seine oder ihre Stelle.

(3) Geschäftsstelle des Theologischen Prüfungsausschusses ist das Kirchenamt.

II. Theologisches Studium und erste theologische Prüfung

§ 3

Theologisches Studium

(1) Der ersten theologischen Prüfung muss ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern vorausgehen, von denen mindestens sechs an deutschen staatlichen Hochschulen oder an der Kirchlichen Hochschule Berlin belegt worden sind. Mindestens sechs Semester müssen nach Ablegung der letzten Sprachprüfung belegt worden sein. Die Ausnahmeregelung in Artikel 9, Artikel 8 Abs. 3 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 bleibt unberührt.

(2) Studierenden der Theologie kann vom zuständigen Kirchenrat/Presbyterium für den einzelnen Fall und nach Durchsicht der Predigt durch den Pfarrer oder die Pfarrerin der Kirchengemeinde oder durch den Präses oder die Frau Präses der Synode des betreffenden Synodalverbandes die Erlaubnis erteilt werden, den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung wahrzunehmen.

§ 4

Liste der Studierenden der Theologie

(1) Studierende der Theologie sollen zu Beginn ihres Studiums die Aufnahme in die »Liste der Studierenden der Theologie« bei dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin beantragen, wenn sie

1. beabsichtigen, die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zu erwerben,
2. Glieder einer ihrer Gemeinden sind, sofern sie im Bereich einer ihrer Gemeinden wohnen und
3. zum Zeitpunkt der Reifeprüfung ihren ersten Wohnsitz im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hatten und einer ihrer Gemeinden angehörten. Von dem Erfordernis des Abs. 1 Nr. 3 kann der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin Ausnahmen zulassen.

(2) Bei der Antragstellung werden folgende Unterlagen eingereicht:

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild;
2. ein Zeugnis des zuständigen Kirchenrats/Presbyteriums;
3. eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses;
4. eine Immatrikulationsbescheinigung oder eine beglaubigte Kopie derselben.

(3) Der Antragsteller oder die Antragstellerin stellt sich ferner zu einem persönlichen Gespräch dem Kirchenpräsi-

denten oder der Kirchenpräsidentin oder einem oder einer von ihm oder ihr Beauftragten vor.

(4) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin entscheidet danach über die Eintragung in die »Liste der Studierenden der Theologie«. Mit der Eintragung wird kein Rechts-, sondern ein Betreuungsverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) begründet.

(5) Den Studierenden werden Beratungsgespräche und gesamtkirchliche Tagungen angeboten.

§ 5

Streichung von der Liste

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in jedem Semester, jeweils zum 1. Juni und zum 1. Dezember, dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin eine Immatrikulationsbescheinigung ihrer Hochschule oder eine Kopie derselben vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie Evangelische Theologie im Hauptfach studieren.

(2) Studierende, welche die Immatrikulationsbescheinigung trotz Aufforderung nicht vorlegen, können aus der »Liste der Studierenden der Theologie« gestrichen werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme kann gestellt werden.

§ 6

Gemeindepraktikum, Examensvorbereitung

(1) Studierende der Theologie sollen ein Gemeindepraktikum absolvieren, nachdem sie die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(2) Studierende der Theologie melden sich zur Beratung hinsichtlich ihrer Examensvorbereitung zu einem Gespräch mit dem Theologischen Prüfungsausschuss, sobald sie neun Semester studiert haben. Über Ausnahmen entscheidet der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

§ 7

Zielsetzung und Zeitpunkt der ersten theologischen Prüfung

(1) In der ersten theologischen Prüfung führen die Studierenden der Theologie den Nachweis, dass sie über die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für den späteren Dienst in der Kirche sind.

(2) Die erste theologische Prüfung findet zweimal im Jahr statt. Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. August für den folgenden Frühjahrstermin, bis zum 1. Februar für den folgenden Herbsttermin beim Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zu beantragen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur ersten theologischen Prüfung kann gestellt werden, sobald die Bedingungen des § 3 dieses Kirchengesetzes erfüllt sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis der Taufe,
2. der Nachweis der Konfirmation,
3. das Reifezeugnis und das Zeugnis über die Prüfung im Lateinischen (Latinum), Griechischen und Hebräischen, soweit die entsprechenden Kenntnisse nicht schon bei der Reifeprüfung nachgewiesen wurden, das Studien-

buch und die benoteten Proseminar- und Seminarscheine, die während des Studiums erworben wurden,

4. ein Lebenslauf, der neben dem Bildungsgang abgelegte Gemeinde- und sonstige Praktika und eingehend den Aufbau des gewählten Studienganges beschreibt. Dabei ist anzugeben, wo besondere Schwerpunkte des Studiums lagen, mit welchen Problemen aus dem Bereich der Philosophie eine nähere Befassung erfolgte und ob weitere nichttheologische Gebiete in das Studium einbezogen wurden (diese Angaben können im Examen berücksichtigt werden),
5. die Angabe, ob der Kandidat oder die Kandidatin sich bereits an einem anderen Ort zur Prüfung gemeldet hat; gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
6. Angaben zur Art der schriftlichen und mündlichen Prüfung (vgl. § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 1),
7. die Mitteilung, ob der Kandidat oder die Kandidatin beabsichtigt, unmittelbar nach Bestehen der ersten theologischen Prüfung einen Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (vgl. § 20 Abs. 1) zu stellen,
8. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, sofern der Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) angestrebt wird,
9. der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen einer Zwischenprüfung im Studiengang »Evangelische Theologie«, die der EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung entsprechend gestaltet ist.

(3) Arbeiten und erworbene Universitätszeugnisse, die zur besseren Beurteilung des Studiums geeignet sein könnten, dürfen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beigelegt werden.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung entscheidet der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin.

(2) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Moderamen der Gesamtsynode Beschwerde eingelegt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Theologischen Prüfungsausschusses im Verfahren nach § 82 Absatz 3 der Kirchenverfassung.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann eine von ihm oder ihr ausgesprochene Zulassung zurücknehmen, wenn ihm oder ihr nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung des Zulassungsantrages zur Folge gehabt hätten. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden. Wenn die wissenschaftliche Hausarbeit nicht als »ausreichend« oder besser beurteilt worden ist, kann der Antrag auf Zulassung zur ersten theologischen Prüfung auch noch bis zur Eröffnung der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden; sobald eine solche Beurteilung vorliegt, wird der oder die Betroffene durch den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin unterrichtet. Die Rücknahme des Antrages auf Zulassung zur Prüfung wird mit rückwirkender Kraft wirksam; sie kann nur einmal erfolgen.

§ 10

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in vier Teile:

1. eine wissenschaftliche Arbeit,
2. eine Predigt mit exegetischer und meditativer Vorüberlegung,
3. zwei Klausuren,
4. die mündliche Prüfung.

§ 11

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Mit der wissenschaftlichen Arbeit soll die Befähigung zur selbstständigen Lösung einer theologischen Aufgabe nachgewiesen werden. Die wissenschaftliche Arbeit soll insbesondere Aufschluss über das methodische Können und die Fähigkeit zu einem begründeten kritischen Urteil geben.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, ein theologisches Fach, den Sachkomplex eines Faches oder einen Grenzbereich der Theologie anzugeben, um das Thema der wissenschaftlichen Arbeit mit dem zuständigen Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses zu erörtern. Der oder die Vorsitzende legt das Thema fest und teilt es mit. Die Arbeit darf keine Seminararbeit wiederholen.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit soll 40 DIN-A4-Seiten halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, einschließlich Anmerkungen nicht übersteigen. Literaturangaben können gesondert aufgeführt werden. Der Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(4) Die wissenschaftliche Arbeit wird innerhalb von acht Wochen nach der Zulassung zur Prüfung vor den Klausuren abgefasst. Die wissenschaftliche Arbeit wird bei dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses eingereicht.

(5) Die beurteilte wissenschaftliche Arbeit kann von dem Verfasser oder der Verfasserin eingesehen werden. Auf Wunsch wird ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 12

Predigt

(1) Der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin zwei Predigttexte zur Wahl. Die Predigttexte werden mit dem Thema der wissenschaftlichen Arbeit mitgeteilt. Die Predigt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegungen muss spätestens zwei Wochen nach dem für die Ablieferung der wissenschaftlichen Arbeit festgesetzten Termin eingereicht werden. Der Predigt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegungen ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(2) Die Predigt wird in einem Gemeindegottesdienst in Anwesenheit eines oder einer von dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses Beauftragten gehalten.

(3) Die beurteilte Predigt kann von dem Verfasser oder der Verfasserin eingesehen werden. Auf Wunsch wird ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 13

Zeiträume zwischen Teilen der Prüfung

(1) Der Zeitraum zwischen der Abgabe der Predigt und dem Termin der Klausuren beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Der Zeitraum zwischen den Klausuren und der mündlichen Prüfung beträgt mindestens vier Wochen.

§ 14

Klausuren

(1) Es werden zwei Klausuren geschrieben, und zwar in den Fächern

1. Altes Testament oder Neues Testament,
2. Kirchen- und Theologiegeschichte bis 1600 oder Dogmatik und Ethik.

(2) Bei der unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Klausur kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin zwischen vier Texten, je zwei alttestamentlichen und zwei neutestamentlichen, gewählt werden. Der Text ist zu übersetzen und kurz zu erklären. Dazu soll ein Thema behandelt werden, das der gewählte Text nahe legt.

Auch für die unter Absatz 1 Nr. 2 genannte Klausur werden je zwei Aufgaben zur Wahl gestellt.

Bei der Wahl des Klausurthemas ist das in der wissenschaftlichen Arbeit behandelte Fach ausgeschlossen.

(3) Als Bearbeitungszeit werden je vier Stunden gewährt. Als Hilfsmittel werden zugelassen:

1. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 1: ein hebräisches und ein griechisches Lexikon,
2. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 2: eine deutsche Bibel.

Die Texte, Quellen und Hilfsmittel werden vom Theologischen Prüfungsausschuss gestellt.

(4) Bei einer Klausur im Fach »Altes Testament« kann nach Anfertigung und Abgabe der Übersetzung bei der Aufsicht führenden Person eine deutsche Bibel ausgehändigt werden.

(5) Die beurteilten Klausuren können von dem Verfasser oder der Verfasserin eingesehen werden. Auf Wunsch wird ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll Grundwissen nachgewiesen werden. Schwerpunkte, die während des Studiums gesetzt wurden, können berücksichtigt werden.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende Fächer:

- | | |
|---|------------|
| 1. Altes Testament
Kenntnis des Alten Testaments
(Bibelkunde des Alten Testaments)
Lesen und Übersetzen
Exegese | 30 Minuten |
| 2. Neues Testament
Kenntnis des Neuen Testaments
(Bibelkunde des Neuen Testaments)
Lesen und Übersetzen
Exegese | 30 Minuten |
| 3. Kirchen- und Theologiegeschichte | 25 Minuten |
| 4. Systematische Theologie
(Dogmatik und Ethik) | 30 Minuten |
| 5. Philosophie | 15 Minuten |

6. Praktische Theologie (insbesondere Homiletik, Katechetik, Seelsorge, Liturgik) 20 Minuten

§ 16

Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die neben Angaben über die Prüfungsthemen und den Verlauf der Prüfung Zeit und Ort der Prüfung sowie den Namen des Kandidaten oder der Kandidatin und der Prüfer und Prüferinnen enthält.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich, doch werden Studierende der Theologie nach dem 6. Semester zum Zuhören zugelassen, wenn der oder die zu Prüfende einverstanden ist.

(3) Die Teilnahme als Zuhörer oder ZuhörerIn an der mündlichen Prüfung nach Absatz 2 kann bis sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung angemeldet werden.

§ 17

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Theologische Prüfungsausschuss entscheidet in nicht öffentlicher gemeinsamer Beratung über das Ergebnis der Prüfung. Fasst der Theologische Prüfungsausschuss den Beschluss über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung nicht einstimmig, können die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Theologischen Prüfungsausschusses ihr abweichendes Urteil zu Protokoll geben.

(2) Die einzelnen Fächer und das Gesamtergebnis werden mit folgenden Zensuren beurteilt:

- 1 – sehr gut
- 2 – gut
- 3 – befriedigend
- 4 – ausreichend
- 5 – mangelhaft
- 6 – ungenügend

(3) Die wissenschaftliche Arbeit und die Klausuren werden den jeweiligen Fächern zugerechnet.

(4) Die erste theologische Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern ein »ausreichendes« oder besseres Ergebnis erzielt worden ist.

§ 18

Folgen unzureichender Prüfungsleistungen

(1) Wer in einem Fach kein »ausreichendes« oder besseres Ergebnis erreicht hat, kann sich innerhalb eines Jahres einer Nachprüfung unterziehen. In der Nachprüfung ist der Teil der Prüfung zu wiederholen, in dem ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde.

(2) Wer in der wissenschaftlichen Arbeit kein »ausreichendes« oder besseres Ergebnis erreicht hat und dieses unzureichende Ergebnis auch nicht durch die weiteren Prüfungsleistungen in demselben Fach ausgleicht, kann innerhalb eines halben Jahres eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 11 mit einem anderen Thema anfertigen.

(3) Wer in mehr als drei Einzelprüfungen kein »ausreichendes« oder besseres Ergebnis erzielt, hat die Prüfung nicht bestanden. Wer in mehr als einem Fach kein »ausreichendes« oder besseres Ergebnis erzielt, hat die Prüfung ebenfalls nicht bestanden. Satz 2 gilt nicht, wenn in einem zweiten nicht bestandenen Fach lediglich eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, die mit dem Ergebnis »mangelhaft« abgeschlossen worden ist, und ihm ein drittes Fach mit mindestens befriedigendem Ergebnis gegenübersteht. In diesem Fall wird Absatz 1 angewendet.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann noch einmal, frühestens zu der nach einem Jahr stattfindenden Prüfung, die Zulassung beantragen. Dem bei dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin einzureichenden Antrag ist ein Bericht über die weitere Vorbereitung beizufügen. Der Theologische Prüfungsausschuss kann schriftliche Teile der erfolglos abgelegten Prüfung, die besser als mit »ausreichend« beurteilt worden sind, für die Wiederholungsprüfung anrechnen. Als Einzelprüfungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 gelten die wissenschaftliche Hausarbeit, die Klausuren sowie die Fächer der mündlichen Prüfung.

(5) Wer die wiederholte Prüfung nicht oder die Nachprüfung zweimal nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Das Moderamen der Gesamtsynode kann nach Anhörung des Theologischen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 19

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses teilt dem oder der Geprüften das Ergebnis der Prüfung mit. Die Prüfungsprotokolle können eingesehen und eine Erläuterung des Prüfungsergebnisses kann verlangt werden.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ohne Angaben der Zensuren erteilt. Außerdem wird ein Zeugnis erteilt, aus dem die Zensuren in den einzelnen Fächern sowie das Gesamtergebnis der Prüfung hervorgehen.

III. Vorbereitungsdienst und zweite theologische Prüfung

§ 20

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Wer die erste theologische Prüfung bestanden hat, kann auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

Solche Bewerber und Bewerberinnen müssen:

1. Glied der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und
2. für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein.

Das Moderamen der Gesamtsynode kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst soll unmittelbar nach Bestehen der ersten theologischen Prüfung oder, wenn die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht wird, innerhalb von drei Jahren nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung gestellt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann Ausnahmen zulassen; es kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums vor dem Theologischen Prüfungsausschuss abhängig machen.

(3) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die erste theologische Prüfung abgelegt hat und die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann in diesem Fall die Aufnahme vom Ergebnis einer Aussprache vor dem Theologischen Prüfungsausschuss zwecks Feststellung des Bekenntnisstandes abhängig machen.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode. Die Aufgenommenen werden zu Kandidaten oder Kandidatinnen der Theologie ernannt.

(5) Das Moderamen der Gesamtsynode kann bei nicht ausreichender Zahl der Ausbildungsplätze Richtlinien für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erlassen.

§ 21

Dienstverhältnis

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin der Theologie tritt durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zu der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tag der Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist.

(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass der oder die Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) berufen und zum Kandidaten oder zur Kandidatin der Theologie ernannt wird.

(4) Über die Aushändigung der Urkunde ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sich der Kandidat oder die Kandidatin zur gewissenhaften und treuen Erfüllung seines oder ihres Dienstes, zur Einhaltung der kirchlichen Ordnung und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Pfarrerdienstgesetzes gelten entsprechend.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin der Theologie wird der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

(7) Das Dienstverhältnis endet, sobald der Kandidat oder die Kandidatin die zweite theologische Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat oder eine Nachprüfung ablegen muss. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen. Nach dem Prüfungstermin im Frühjahr endet das Dienstverhältnis am 30. April; nach dem Prüfungstermin im Herbst endet das Dienstverhältnis am 31. Oktober.

(8) In besonders begründeten Fällen kann mit dem Kandidaten oder der Kandidatin ein privatrechtliches Dienstverhältnis gemäß § 62 Pfarrerdienstgesetz vereinbart werden. Im Dienstvertrag sind die den Dienst des Kandidaten oder der Kandidatin betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zwingend voraussetzen.

§ 22

Zielsetzung und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dient dem Erwerb der für die Wahrnehmung des Amtes eines Pfarrers oder einer Pfarrerin notwendigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, der Ausbildung der Fähigkeit, das kirchliche Leben und insbesondere das eigene berufliche Handeln wissenschaftlich-theologisch zu reflektieren sowie der Verteilung der eigenen wissenschaftlichen und theologischen Einsichten.

(2) Der Vorbereitungsdienst umfasst Ausbildungsabschnitte im gemeindlichen Dienst, im schulischen Reli-

gionsunterricht, Kurse im Predigerseminar und die Vorbereitung auf das zweite theologische Examen.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre, sofern ihn das Moderamen der Gesamtsynode nicht in begründeten Ausnahmefällen verlängert.

(4) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhält der Kandidat oder die Kandidatin der Theologie die Erlaubnis und den Auftrag, im Rahmen seiner oder ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des Mentors oder der Mentorin zu predigen, Taufen und Abendmahlsfeiern durchzuführen, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben (*licentia contionandi*). Der § 14 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen den Kandidaten oder die Kandidatin der Theologie in den Vorbereitungsdienst einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihr angeschlossenen Auslandsgemeinde einweisen.

(6) In besonderen Fällen kann der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin den Kandidaten oder die Kandidaten der Theologie in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen. Dabei darf die Ableistung des Schulpraktikums, der Besuch der Pflichtkurse des Predigerseminars sowie ein mindestens 6 Monate umfassender Vorbereitungsdienst in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nicht unterbleiben.

§ 23

Dienst in der Gemeinde

(1) Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes wird der Kandidat oder die Kandidatin der Theologie vom Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin einem oder einer in der Gemeindegemeinschaft tätigen Pfarrer oder Pfarrerin (Mentor/Mentorin) zugewiesen, der oder die ihn oder sie in die verschiedenen Aufgaben des Pfarrdienstes einführt. Bei der Zuweisung werden Wünsche des Kandidaten oder der Kandidatin im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse und Möglichkeiten berücksichtigt.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin kann während des Vorbereitungsdienstes einem anderen Mentor oder einer anderen Mentorin zugewiesen werden, wenn der Zweck des Vorbereitungsdienstes dies erfordert.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt seinen oder ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde, in der sein oder ihr Mentor oder seine oder ihre Mentorin Dienst tut. Über Ausnahmen, insbesondere bei Ehepaaren, entscheidet der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin stellt sich bei Antritt des Vorbereitungsdienstes dem Präses oder der Frau Präses der Synode des Synodalverbandes vor, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst geleistet wird.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin wird von dem Mentor oder der Mentorin durch Hospitation, durch Beteiligung an der pfarrdienstlichen Tätigkeit und durch Übertragung von selbstständigen Aufgaben mit den pfarramtlichen Diensten vertraut gemacht. Der Mentor oder die Mentorin fördert ihn oder sie in seiner oder ihrer theologischen Fortbildung.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den Sitzungen des Kirchenrats/Presbyteriums als Gast mit Rede-recht teil, sofern der Kirchenrat/das Presbyterium nicht für eine einzelne Sitzung etwas anderes beschließt.

(7) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den Synoden des jeweiligen Synodalverbandes als Gast teil.

(8) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den Pfarrkonferenzen des jeweiligen Synodalverbandes teil.

(9) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) angebotenen Konferenzen für Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie teil. Er oder sie nimmt auch an den regionalen Vikarstreffen teil und hält Kontakt zu dem jeweiligen Ausbildungsbegleiter oder der jeweiligen Ausbildungsbegleiterin.

§ 24

Schulpraktikum

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes absolviert der Kandidat oder die Kandidatin ein Schulpraktikum gemäß den jeweils geltenden Richtlinien.

§ 25

Kurse im Predigerseminar

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin absolviert vier Ausbildungskurse im Predigerseminar, die die Bereiche Homiletik, Katechetik, Seelsorge und Gemeindeaufbau zum Inhalt haben.

(2) Die Einweisung in die Kurse des Predigerseminars geschieht durch Anordnung des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

(3) Die Kandidaten und Kandidatinnen werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Übernahme in den Vorbereitungsdienst in die Kurse des Predigerseminars eingewiesen. Sollten mehr Bewerber und Bewerberinnen um Teilnahme an den Kursen des Predigerseminars vorhanden sein als Ausbildungsplätze im Predigerseminar zur Verfügung stehen, wird aus der Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen, die zum selben Zeitpunkt in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, zuerst die an Lebensjahren älteste Kandidatin, alsdann der an Lebensjahren älteste Kandidat in die Kurse des Predigerseminars eingewiesen.

§ 26

Ausbildungsbericht

(1) Mit der Meldung zum zweiten theologischen Examen reicht der Kandidat oder die Kandidatin dem Präses oder der Frau Präses der Synode des Synodalverbandes, in dem er oder sie den Vorbereitungsdienst ableistet, einen den gesamten Vorbereitungsdienst umfassenden Ausbildungsbericht ein, der eine Übersicht über die im Berichtszeitraum erfolgten wissenschaftlich-theologischen Studien und die praktische Ausbildung einschließlich eigener pfarrdienstlicher Betätigung enthält. Der Mentor oder die Mentorin übersendet dem Präses oder der Frau Präses einen Bericht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Kandidaten oder der Kandidatin.

(2) Der Präses oder die Frau Präses der Synode nimmt den Ausbildungsbericht zur Kenntnis und leitet ihn mit dem Bericht des Mentors oder der Mentorin samt einer eigenen Stellungnahme an den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin weiter. Diese übersendet dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Abschrift der sie betreffenden Berichte.

(3) Kandidaten oder Kandidatinnen, die ihren Vorbereitungsdienst nicht in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter

Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ableisten, übersenden ihren Ausbildungsbericht mit einem Bericht ihres Mentors oder ihrer Mentorin direkt dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

§ 27

Dienstaufsicht

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin steht unter der Dienstaufsicht des Präses oder der Frau Präses der Synode des Synodalverbandes, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst geleistet wird.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen, die ihren Vorbereitungsdienst nicht in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ableisten, stehen unter der Dienstaufsicht des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

§ 28

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann jederzeit seine oder ihre Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst verlangen. Das Verlangen ist schriftlich gegenüber dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsurkunde noch nicht ausgehändigt worden ist.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode hat einen Kandidaten oder eine Kandidatin durch Widerruf zu entlassen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 fortgefallen sind,
2. sich erweist, dass er oder sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes auf Dauer nicht gerecht werden kann,
3. der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Abmahnung durch sein oder ihr Verhalten die Verkündigung des Evangeliums unglaubwürdig macht oder nach einem theologischen Gespräch das in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geltende Bekenntnis beharrlich und öffentlich leugnet,
4. er oder sie sich nicht innerhalb der in der Theologischen Prüfungsordnung vorgeschriebenen oder der auf Antrag verlängerten Frist zur zweiten theologischen Prüfung gemeldet hat. Auf diese Rechtsfolge sind alle Kandidaten und Kandidatinnen hinzuweisen. Das Moderamen der Gesamtsynode kann Ausnahmen zulassen. Zeiten, in denen ein Kandidat Erziehungsurlaub oder eine Kandidatin vor oder nach der Entbindung Mutterschutz oder Erziehungsurlaub genossen hat, werden auf die vorgeschriebene Frist nicht angerechnet,
5. die Fälle der §§ 35 und 36 gegeben sind.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann einen Kandidaten oder eine Kandidatin durch Widerruf entlassen, wenn er oder sie zur zweiten theologischen Prüfung nicht wieder zugelassen worden ist.

(4) Vor der Entscheidung über die Entlassung sind der Kandidat oder die Kandidatin, der Mentor oder die Mentorin und der Präses oder die Frau Präses der Synode des Synodalverbandes, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird, zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann beim Moderamen der Gesamtsynode binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

(5) Über die Entlassung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Urkunde, die den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten muss.

(6) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind.

§ 29

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn er oder sie aus der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) austritt oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitrifft. § 46 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte sowie alle Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§ 30

Besondere Bestimmungen

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin erhält einen Unterhaltszuschuss in der Höhe, wie er jeweils den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes gewährt wird.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin erhält Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin hat während des Vorbereitungsdienstes Anspruch auf Urlaub und Dienstbefreiung gemäß der Urlaubsordnung.

(4) Änderungen des Familienstandes sind dem Kirchenamt mitzuteilen.

§ 31

Zielsetzung und Zeitpunkt der zweiten theologischen Prüfung

(1) Die zweite theologische Prüfung ist eine Dienstleistungsprüfung. Sie beurteilt die Befähigung zur praktischen Arbeit im Pfarramt und zur theoretischen Durchdringung der in ihm gestellten Aufgaben.

(2) Die zweite theologische Prüfung findet zweimal im Jahr statt. Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. August für den folgenden Frühjahrstermin, bis zum 1. Februar für den folgenden Herbsttermin beim Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zu beantragen.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung kann zu dem fünften Prüfungstermin nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst erfolgen. Im Falle einer Beurlaubung kann die Meldung zur zweiten theologischen Prüfung nicht später als fünf Jahre nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung erfolgen. Die Kandidaten und Kandidatinnen sollen mindestens sechs Monate Dienst in einer Gemeinde getan und müssen den Gottesdienst (§ 35) und die Unterrichtsstunde (§ 36) gehalten haben. Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann in begründeten Fällen Ausnahmen von allen Bestimmungen dieses Absatzes zulassen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Ergänzung des Lebenslaufes beizufügen, die im Einzelnen über den Vorbereitungsdienst und die in § 25 vorgeschriebenen Ausbildungskurse berichtet. Dabei soll ausgesagt werden, welche Arbeitsgebiete und Probleme während des Vorbereitungsdienstes besondere Bedeutung erlangt haben. Für die Fächer Biblische Theologie und Systematische Theologie ist jeweils ein Schwerpunktthema mit Angabe der gelesenen Literatur zu nennen. Ebenfalls beizufügen ist die Mitteilung, ob beabsichtigt ist, unmittelbar nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung den Antrag auf Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst zu stellen.

(3) Falls die erste theologische Prüfung nicht bei der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) abgelegt worden ist, ist außerdem die beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses einzureichen. Wurde die Ausbildungszeit in einer anderen Kirche begonnen, ist ein schriftlicher Bericht der betreffenden Kirche erforderlich.

(4) Arbeiten und Zeugnisse, die zur besseren Beurteilung der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung geeignet sein könnten, dürfen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beigelegt werden.

§ 33

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung entscheidet der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin.

(2) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Moderamen der Gesamtsynode Beschwerde eingelegt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Theologischen Prüfungsausschusses nach § 82 Abs. 3 der Kirchenverfassung.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann eine von ihm ausgesprochene Zulassung zurücknehmen, wenn ihm nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung des Zulassungsantrages zur Folge gehabt hätten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 34

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in fünf Teile:

1. einen Gottesdienst,
2. eine Unterrichtsstunde,
3. eine wissenschaftliche Hausarbeit,
4. zwei Klausuren,
5. die mündlich Prüfung.

§ 35

Gottesdienst

(1) Nach dem Homiletikkurs an einem Predigerseminar hält der Kandidat oder die Kandidatin einen Gemeindegottesdienst, an dem mindestens ein Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses sowie der Präses oder die Frau Präses der Synode oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin teilnehmen.

Daran schließt sich ein Gespräch an, in welchem der schriftliche Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes besprochen werden. An diesem Gespräch kann auf Wunsch des oder der zu Prüfenden der Mentor oder die Mentorin teilnehmen. Der schriftliche Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes werden getrennt bewertet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote ermittelt.

(2) Die Terminabsprache muss mindestens drei Monate vor der Meldung zur zweiten theologischen Prüfung erfolgen, der Gottesdienst selbst muss vor dem Antragstermin auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung gehalten werden.

(3) Der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes (Predigt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegungen, Angaben über die gewählten Psalmen und Lieder sowie die Lesungen und ggf. weitere liturgische Stücke mit Begründung der Auswahl, die Gebete) ist spätestens zwei Wochen vor dem mit dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses vereinbarten Termin einzureichen. Für die Erarbeitung sind zwei Wochen vorgesehen, während deren eine Freistellung von allen anderen Tätigkeiten erfolgt. Der Entwurf des Gottesdienstes soll 30 DIN-A4-Seiten, halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, nicht übersteigen. Es ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist. Den Text der Predigt bestimmt der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

(4) Wird das Gesamtergebnis nicht mit »ausreichend« oder besser beurteilt, ist dieser Prüfungsteil zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich. Ausnahmen kann das Moderamen der Gesamtsynode beschließen. Wird auch bei der Wiederholung kein »ausreichendes« oder besseres Ergebnis erzielt, erfolgt die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst durch Widerruf.

§ 36

Unterrichtsstunde

(1) Nach dem Katechetikurs an einem Predigerseminar hält der Kandidat oder die Kandidatin eine Konfirmandenunterrichtsstunde, an der mindestens ein Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses sowie der Präses oder die Frau Präses der Synode oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin teilnehmen. Daran schließt sich ein Gespräch an, in welchem der schriftliche Entwurf und die Unterrichtsstunde besprochen werden. Danach erfolgt die mündliche Examensprüfung im Fach Katechetik (15 Minuten). An dem Gespräch und der Prüfung können auf Wunsch des oder der zu Prüfenden der Mentor oder die Mentorin und der Ausbildungsbegleiter oder die Ausbildungsbegleiterin im Schulpraktikum teilnehmen. Der schriftliche Entwurf der Unterrichtsstunde, die Durchführung des Unterrichts und das mündliche Examensgespräch werden getrennt bewertet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote ermittelt.

(2) Die Terminabsprache muss mindestens drei Monate vor der Meldung zur zweiten theologischen Prüfung erfolgen, die Unterrichtsstunde selbst muss vor dem Antragstermin auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung gehalten werden.

(3) Der Entwurf der Unterrichtsstunde ist spätestens zwei Wochen vor dem mit dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses vereinbarten Termin einzureichen. Für die Erarbeitung des Entwurfes sind zwei Wo-

chen vorgesehen, während deren eine Freistellung von allen anderen Tätigkeiten erfolgt. Der Entwurf soll 30 DIN-A4-Seiten, halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, nicht übersteigen. Der Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist. Das Thema der Unterrichtsstunde bestimmt der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

(4) Wird das Gesamtergebnis nicht mit »ausreichend« oder besser beurteilt, ist dieser Prüfungsteil zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich. Ausnahmen kann das Moderamen der Gesamtsynode beschließen. Wird bei der Wiederholung kein »ausreichendes« oder besseres Ergebnis erzielt, erfolgt die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst durch Widerruf.

§ 37

Wissenschaftliche Arbeit

(1) Für die innerhalb von acht Wochen anzufertigende wissenschaftliche Arbeit muss der Kandidat oder die Kandidatin bei dem Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung zwischen zwei Aufgaben wählen:

1. einer wissenschaftlichen Hausarbeit über ein für die Praxis wichtiges Thema der biblischen oder der systematischen Theologie;
2. einer wissenschaftlichen Hausarbeit, die einen Text (Aufsatz, Monografie, Thesen o. Ä.) zum Gegenstand hat, der zu erläutern und zu erörtern und auf seine theologische Bedeutsamkeit bzw. auf seine praktische Umsetzbarkeit hin zu untersuchen ist.

Es werden zwei Themen oder zwei Texte zur Wahl gestellt. Während der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit erfolgt eine Freistellung von allen anderen Tätigkeiten auf die Dauer von vier Wochen.

(2) Die Hausarbeit soll 30 DIN-A4-Seiten, halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, einschließlich der Anmerkungen, nicht übersteigen. Literaturangaben können gesondert aufgeführt werden. Jeder Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 38

Klausuren

(1) Es werden zwei Klausuren geschrieben.

1. Auslegung eines alttestamentlichen oder neutestamentlichen Bibeltextes und Vorüberlegungen zur Predigt; es werden je zwei Texte zur Wahl gestellt.
2. Entwurf einer Gemeindeveranstaltung; es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(2) Als Bearbeitungszeit werden je vier Stunden gewährt. Als Hilfsmittel werden zugelassen: ein hebräisches und ein griechisches Lexikon, eine deutsche Bibel und eine deutsche Konkordanz. Die Texte, Quellen und Hilfsmittel werden vom Theologischen Prüfungsausschuss gestellt.

§ 39

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende Fächer:

- | | |
|---|------------|
| 1. Gottesdienst (Homiletik, Liturgik einschließlich Psalmen und Lieder des Gesangbuches, Amtshandlungen) | 30 Minuten |
| 2. Gemeindeaufbau, Gruppenarbeit, Diakonie, Seelsorge | 30 Minuten |
| 3. Systemische Theologie, in welcher der Heidelberger Katechismus, die theologische Erklärung von Barmen und die theologischen Grundlagen der §§ 1–4 der Kirchenverfassung theologisch zu erklären sind | 20 Minuten |
| 4. Theologie des Alten Testaments und des Neuen Testaments einschließlich Bibelkunde | 30 Minuten |
| 5. Kirchenkunde einschließlich Missionsgeschichte und Geschichte der Ökumenischen Bewegung | 25 Minuten |
| 6. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung | 15 Minuten |

§ 40

Folgen unzureichender Prüfungsleistungen

(1) Wer in mehr als drei der in den §§ 37, 38, 39 oder in mehr als zwei der in den §§ 37 und 39 genannten Einzelprüfungen kein ausreichendes oder besseres Ergebnis erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Wer in einem oder zwei der in § 39 genannten Fächer kein »ausreichendes« oder besseres Ergebnis erreicht hat, hat sich innerhalb eines Jahres in diesem Fach bzw. in diesen Fächern einer Nachprüfung zu unterziehen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann noch einmal, frühestens zu der nach einem Jahr stattfindenden Prüfung, die Zulassung beantragen. Dem bei dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin einzureichenden Antrag sind Zeugnisse über die weitere praktische und wissenschaftliche Arbeit im Vorbereitungsdienst und ein Bericht des Präses oder der Frau Präses des zuständigen Moderamen der Synode über die weitere Tätigkeit beizufügen. Der Theologische Prüfungsausschuss kann schriftliche Teile der erfolglos abgelegten Prüfung, die besser als mit »ausreichend« bewertet worden sind, für die Wiederholungsprüfung anrechnen.

(4) Wer die wiederholte Prüfung nicht oder die Nachprüfung zweimal nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Das Moderamen der Gesamtsynode kann nach Anhörung des Theologischen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 41

Entsprechende Geltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und Abs. 2, erster Halbsatz, sowie des § 17 Abs. 1, 2 und 4 und des § 19 gelten für die zweite theologische Prüfung entsprechend. Im Fach »Theologie des Alten Testaments und des Neuen Testaments einschließlich Bibelkunde« ist die Prüfung nur bestanden, wenn sowohl im Teilbereich Altes Testament wie im Teilbereich Neues Testament ein mindestens »ausreichendes« Ergebnis erzielt wird.

(2) Als Zuhörer können Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie zugelassen werden, die zur jeweils nächsten oder übernächsten zweiten theologischen Prüfung den Antrag auf Zulassung stellen können. Der § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Pfarramtlicher Hilfsdienst

§ 42

Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst

(1) Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, die ihre zweite theologische Prüfung bestanden haben, können auf Antrag in den pfarramtlichen Hilfsdienst aufgenommen werden und zum Kandidaten oder zur Kandidatin des Pfarramts ernannt werden. Sie müssen

1. Glied der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und
2. für die Ableistung des pfarramtlichen Hilfsdienstes geeignet sein. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 kann das Moderamen der Gesamtsynode beschließen. Der Antrag kann unmittelbar nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung – sofern der pfarramtliche Hilfsdienst im unmittelbaren Anschluss an den Vorbereitungsdienst geleistet werden soll – oder zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre zweite theologische Prüfung abgelegt haben, können im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den pfarramtlichen Hilfsdienst aufgenommen werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann in diesem Falle die Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst vom Ergebnis einer Aussprache vor dem Theologischen Prüfungsausschuss zwecks Feststellung des Bekenntnisstandes abhängig machen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode kann bei nicht ausreichender Zahl der Beschäftigungsplätze Richtlinien für die Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst erlassen.

§ 43

Dienstverhältnis

(1) Die Zeit des pfarramtlichen Hilfsdienstes dient dem Ziel, dass ein Pastor coll. oder eine Pastorin coll. der synodalen Gemeinschaft der Gemeinden für besondere pfarramtliche Aufgaben zur Verfügung steht.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin des Pfarramts tritt durch die Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zu der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(3) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tag der Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist.

(4) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass der oder die Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf berufen und zum Pastor collaborans (Pastor coll.) oder zur Pastorin collaborans (Pastorin coll.) ernannt wird.

(5) Über die Aushändigung der Urkunde ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sich der Kandidat oder die Kandidatin zur gewissenhaften und treuen Erfüllung seines oder ihres Dienstes, zur Einhaltung der kirchlichen Ordnungen, zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Pfarrerdienstgesetzes gelten entsprechend.

(7) Pastores coll. erhalten Dienstbezüge gemäß § 27 des Pfarrerdienstgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Der Pastor coll. oder die Pastorin coll. scheidet ohne Entlassung oder Kündigung aus dem Dienst, wenn er oder sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in eine Pfarrstelle gewählt worden ist. Wenn er oder sie rechtswirksam in einen Wahlaufsatz aufgenommen ist, verschiebt sich das Ausscheiden bis zum Ablauf des Monats, in dem über diesen Wahlaufsatz entschieden wird.

(9) § 1 Abs. 1 und 4, §§ 2, 9, 10, 11 Abs. 1 Sätze 2 bis 5, Abs. 2 und 3, §§ 12, 14 bis 28, 31, 42 und 44 bis 45 des Pfarrerdienstgesetzes sowie § 21 Abs. 7, § 23 Abs. 3 bis 8, § 27, § 28 und § 29 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

§ 44

Verwendung

(1) Über die Verwendung des Kandidaten oder der Kandidatin des Pfarramts beschließt der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin nach den Erfordernissen der kirchlichen Arbeit. Der pfarramtliche Hilfsdienst kann jeden der Ausbildung eines Pfarrers und einer Pfarrerin entsprechenden kirchlichen Dienst umfassen. Die Beauftragung mit einer kirchlichen Sonderaufgabe im In- oder Ausland ist nicht ausgeschlossen.

Wünsche des Kandidaten oder der Kandidatin können im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse und Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(2) Der einem Kandidaten oder einer Kandidatin des Pfarramts für den pfarramtlichen Hilfsdienst erteilte Auftrag kann durch einen anderen ersetzt werden.

(3) Soll ein Kandidat oder eine Kandidatin des Pfarramts mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde beauftragt werden, ist der Kirchenrat/das Presbyterium vorher zu hören.

(4) Wird der Kandidat oder die Kandidatin des Pfarramts einem Pfarrer oder einer Pfarrerin zur Hilfsleistung zugewiesen, so regelt eine Dienstanweisung seine oder ihre Aufgaben. Die Dienstanweisung wird von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin im Benehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin, dem Kirchenrat/Presbyterium und dem beteiligten Pfarrer oder der beteiligten Pfarrerin aufgestellt und von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin beschlossen. Wenigstens ein Aufgabengebiet ist dem Kandidaten oder der Kandidatin des Pfarramts in selbstständiger Verantwortung zu übertragen.

§ 45

Anstellungsfähigkeit

(1) Mit der Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst gemäß § 42 Abs. 3 entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode über die Zuerkennung der Befähigung zur Anstellung in einer Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Anstellungsfähigkeit).

(2) Über die Anstellungsfähigkeit wird dem Pastor coll. oder der Pastorin coll. von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin eine Urkunde erteilt.

(3) Die zuerkannte Anstellungsfähigkeit wird wirksam, nachdem der Pastor coll. oder die Pastorin coll. 12 Monate

dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin für die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben zur Verfügung gestanden hat.

(4) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren,

1. wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. während des pfarramtlichen Hilfsdienstes oder danach aus der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) austritt oder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft beitrifft; dies gilt nicht, wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. während oder nach dem pfarramtlichen Hilfsdienst im Falle eines Auslandsdienstes oder im Falle eines Dienstes bei einer evangelisch-reformierten Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, die keiner Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, mit vorheriger Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode für die Dauer dieses Dienstes einer anderen reformatorischen Kirche beitrifft,
2. wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder das Moderamen der Gesamtsynode keine andere Regelung trifft; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis aus Widerruf oder als Ehrenbeamter,
3. wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. während des pfarramtlichen Hilfsdienstes oder danach religiöse Handlungen gegen Entgelt anbietet oder vornimmt, ohne von der zuständigen Kirchengemeinde hierfür beauftragt zu sein.

Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit an den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin zurückzugeben.

§ 46

Vorübergehende Freistellung

Nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit (§ 45 Abs. 1) kann der Pastor coll. oder die Pastorin coll. bei dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin einen Antrag auf vorübergehende Freistellung für die Dauer von bis zu sechs Jahren stellen. Eine ausgesprochene Freistellung kann vor ihrem Ablauf auf Antrag des freigestellten Pastors coll. oder der freigestellten Pastorin coll. um mindestens zwölf Monate verlängert werden. Verlängerungen nach Satz 2 können wiederholt werden, jedoch darf die Gesamtzeit einer Freistellung und ihrer Verlängerungen zwölf Jahre nicht übersteigen. § 35 Abs. 1 und 3 Pfarrerdienstgesetz gelten entsprechend.

§ 47

Teilbeschäftigung

(1) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann einen Pastor coll. oder eine Pastorin coll. im Teildienstverhältnis beschäftigen, jedoch mindestens mit einer halben Stelle.

(2) Die Dienstbezüge vermindern sich während der Dauer der Teilbeschäftigung entsprechend. Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen werden wie bei Vollbeschäftigten gewährt. Die Erlaubnis von Nebenbeschäftigungen richtet sich nach § 26 Pfarrerdienstgesetz.

(3) Der Zeitraum gemäß § 45 Abs. 2 bis zur Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit wird durch die Gewährung einer Teilbeschäftigung nicht berührt.

V. Schlussbestimmungen

§ 48

Ausführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Wege der Rechtsverordnung den in § 45 Abs. 2 festgelegten Zeitraum des pfarramtlichen Hilfsdienstes für eine befristete Zeit oder unbefristet kürzen oder wegfallen lassen.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung erlassen.

§ 48 a

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten für Studierende der Evangelischen Theologie, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1998/99 beginnen.

§ 49

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 7. 2004 in Kraft.

Nr. 167 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 15. Mai 2003.

Vom 6. Mai 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 260)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 15. Mai 2003 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 146) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Wortlaut des § 1 a wird wie folgt neu gefasst:

»Das über § 2 Abs. 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland anwendbare Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) ist in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit der Maßgabe anzuwenden, dass § 5 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz mit dem bis zum 30. Juni 1997 geltenden Wortlaut anzuwenden ist.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

L e e r , den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Nr. 168 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Umzugskosten-gesetz) vom 26. April 1974.

Vom 6. Mai 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 261)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Umzugskosten-gesetz) vom 26. April 1974 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 123) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In der Überschrift werden die Worte »in Nordwestdeutschland« durch den Klammerzusatz »(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)« ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort »Bezirkkirchenverbände« durch das Wort »Synodalverbände« und die Worte »in Nordwestdeutschland« durch den Klammerzusatz »(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)« ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»Für die Anerkennung der Notwendigkeit der Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes ist Voraussetzung, dass der zuständigen Stelle drei Angebote über die Beförderung des Umzugsgutes von rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Spediteuren vorgelegt werden. Die zuständige Stelle ist befugt, von zusätzlichen Spediteuren selbst weitere Angebote einzuholen.«
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»§ 10 Bundesumzugskosten-gesetz wird nur angewandt, wenn von dem oder der Berechtigten keine Erstattung von Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 BUKG) beantragt wird.«
3. In § 2 Abs. 2 werden das Wort »Landeskirchenrat« durch die Worte »Moderamen der Gesamtsynode« und das Wort »Landeskirchenkasse« durch das Wort »Gesamtsynodalkasse« ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »gilt« die Worte » – mit Ausnahme des § 62 der Kirchenverfassung – « gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils die Worte »in Nordwestdeutschland« durch den Klammerzusatz »(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)« ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden

 - a) die Worte »Bezirkkirchenverbandes der Bezirkkirchenrat« durch die Worte »Synodalverbandes das Moderamen der Synode« und
 - b) die Worte »in Nordwestdeutschland der Landeskirchenrat« durch die Worte »(Synode evangelisch-re-

formierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) das Moderamen der Gesamtsynode« ersetzt.

6. In § 5 wird das Wort »der Landeskirchenrat« durch die Worte »das Moderamen der Gesamtsynode« ersetzt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

L e r , den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Nr. 169 Kirchengesetz über die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Organistendienst, Chorleiterdienst und als Posaunenchorleiter (D-Prüfung) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

Vom 6. Mai 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 262)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, dass hiermit verkündet wird:

§ 1

Zielsetzung

(1) Kirchenmusik in ihren verschiedenen Formen ist für den Gottesdienst und für den Gemeindeaufbau ein hergebrachtes und unverzichtbares Element. Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sorgt mit diesem Gesetz für eine ihren Verhältnissen angemessene, kontinuierliche Förderung und Ausbildung des Nachwuchses in der Kirchenmusik und ein ausreichendes Angebot kirchenmusikalisch geschulter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sollen nebenberuflich in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), in ihren Kirchengemeinden und Synodalverbänden nur tätig werden, wenn sie eine nach diesem Kirchengesetz geordnete Prüfung (D-Prüfung) bestanden haben. Die nebenberufliche Beschäftigung von Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern mit einem Prüfungsabschluss einer staatlichen oder kirchlichen Musikhochschule bleibt von diesem Gesetz unberührt.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die dafür notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen. Der notwendige Finanzbedarf ist im Haushaltsplan für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) auszuweisen. Die Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen dürfen nur in dem Umfang durchgeführt werden, als dafür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode beruft für die Dauer einer Amtsperiode der Gesamtsynode einen Ausschuss für Kirchenmusik als Beratungsausschuss. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollen die verschiedenen kirchenmusikalischen Ausdrucksformen angemessen

Berücksichtigung finden. Hauptamtlich im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) stehende Kirchenmusiker arbeiten in dem Ausschuss ohne Stimmrecht beratend mit. Dies gilt auch für Pastoren oder Pastorinnen, die durch eine Stellenaufgabe oder durch eine andere gesamtkirchliche Beauftragung bestimmte kirchenmusikalische Arbeitsfelder hauptamtlich wahrzunehmen haben.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode beruft auf Vorschlag des Ausschusses für Kirchenmusik zu Beginn einer jeden Amtsperiode der Gesamtsynode einen Prüfungsausschuss für die Durchführung von kirchenmusikalischen Prüfungen nach diesem Gesetz. Der Prüfungsausschuss und die Mitglieder des Prüfungsausschusses bleiben im Amt, bis ein neuer Prüfungsausschuss berufen ist. Wiederberufungen sind möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der fachlichen Beurteilung kirchenmusikalischer Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss besteht aus einzelnen Prüfungskommissionen. Der Prüfungsausschuss muss in seiner Größe und Zusammensetzung so gestaltet sein, dass für die D-Prüfung im Organistendienst, im Chorleiterdienst und für die Posaunenchorleitung mindestens je eine Prüfungskommission gebildet werden kann.

Das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer der Amtszeit des Ausschusses. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende soll hauptamtlich im Dienst der Gesamtkirche oder durch eine besondere Beauftragung in einem besonderen Verpflichtungsverhältnis zur Gesamtkirche stehen.

(4) Für den Vollzug der gesetzlichen Aufgaben und für die Geschäftsführung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Prüfungsausschusses ist das Kirchenamt zuständig.

§ 3

Kirchenmusikalische Prüfungen

(1) Kirchenmusikalische D-Prüfungen werden im Namen des Prüfungsausschusses durch Prüfungskommissionen abgenommen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und den Zeitpunkt und die Durchführung der Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Prüfungskommissionen müssen aus drei Personen bestehen. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss durch Ausbildung und Berufstätigkeit erworbene, besondere Kenntnisse und Erfahrungen in dem jeweils speziellen zur kirchenmusikalischen Prüfung anstehenden Prüfungsbezugsbereich für Organisten, Chorleiter oder Posaunenchorleiter besitzen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Vorsitzender der jeweiligen Prüfungskommission.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode trifft weitere Regelungen durch Rechtsverordnungen in der Gestalt von Kirchenverordnungen. Insbesondere sind in den Kirchenverordnungen Regelungen zu treffen über

- die Voraussetzungen für die Anmeldungen und die Zulassungen zu den Prüfungen,
- den grundsätzlichen Inhalt und die Art und Form kirchenmusikalischer Fortbildung durch zentrale Wochenendkurse zur Vorbereitung auf die D-Prüfung,
- den Inhalt der Prüfungen, getrennt nach Orgeldienst, Chorleiterdienst und den Dienst des Posaunenchorleiters,
- die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Gesamtprüfung,

- das Prüfungsverfahren und die Dokumentation der Prüfungsleistungen.

§ 4

Einsprüche

Kandidaten und Kandidatinnen können gegen die Feststellung der Gesamtprüfungsleistung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Gesamtprüfungsergebnisses bei dem Moderamen der Gesamtsynode einzulegen. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet über den Einspruch.

§ 5

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Das Kirchengesetz über die Organistenprüfung (D) in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutsch-

land vom 5. Juli 1973 (GVBl. Bd. 14 S. 103) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Organistenprüfung (D) in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland in der Fassung vom 10. Februar 1998 wird aufgehoben.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

L e e r , den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 170 Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende.

Vom 9. Juni 2004. (KABl. S. 332)

§ 1

Dienstvereinbarung zur Beschäftigungssicherung

Zur Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle im Sinne des § 3 MVG durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung festgelegt werden, dass die Personalkosten verringert werden durch eine Reduzierung der Höhe der Zuwendung um bis zu 50 % – bei nach dem BA-Vergütungsgruppenplan vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um bis zu 30 % – der nach den Ordnungen über eine Zuwendung maßgebenden Beträge oder durch eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40 Wochenstunden ohne Vergütungsausgleich. Die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 15 BAT-KF bzw. MTArb-KF. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich in entsprechendem Verhältnis. Auf Antrag des Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall ist die Vergütung entsprechend zu kürzen.

§ 2

Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1

(1) Eine Dienstvereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn die Dienststelle oder ein wirtschaftlich selbstständiger Teil der Dienststelle nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den zustehenden Kirchensteuern oder erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen.

(2) Voraussetzung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich darlegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer oder Rechnungsprüfer zu ermöglichen. Der Mitarbeitervertretung ist die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation he-

rauszuführen, darzulegen; insbesondere hat die Dienststellenleitung darzulegen, dass andere als die in der Dienstvereinbarung zu treffenden Maßnahmen nicht helfen können, die wirtschaftlich schwierige Situation ohne Beendigungskündigungen zu überwinden.

(3) Voraussetzung ist weiterhin, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Zuwendung oder Anhebung der Wochenarbeitszeit führen;
2. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, mit der Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation zu erörtern;
3. die Verpflichtung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dieser Regelung auszunehmen;
 - a) deren Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an;
 - b) die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Dienstvereinbarung eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben;
4. die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung.

Das Ende der Laufzeit ist auf das Ende eines Kalenderjahres festzulegen.

Eine Laufzeit über das auf den Abschluss der Dienstvereinbarung folgende Kalenderjahr hinaus ist unzulässig, unbeschadet der Möglichkeit einer weiteren Vereinbarung.

5. die Darlegung, welchen Beitrag außertarifliche leitende Mitarbeitende zur Sanierung leisten.
6. eine Regelung, wie etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen oder Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt wurden, zu verwenden sind.

Eine Auszahlung soll, wenn die Mehrerlöse oder Mehreinnahmen nicht mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt werden, in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden erfolgen, die zum

Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen des MVG sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung bei den Verhandlungen beraten. Der Dienstgeber trägt die dafür notwendigen Kosten.

(5) Besteht beim Dienstgeber eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist dieser die Aufnahme der Verhandlungen anzuzeigen.

§ 3

Kündigungsschutz, Nachzahlung

(1) Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung, mindestens jedoch für ein Jahr nach Abschluss der Vereinbarung, ist eine betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigung unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechende gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot ablehnt hat.

(3) Scheidet aufgrund einer Befristung, ohne dass der Arbeitgeber Entfristung angeboten hat, oder aufgrund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus, ist die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Zuwendung und dem Betrag, der ohne die Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszuführen; entsprechend sind die Arbeitszeitstunden des vorangegangenen Jahres, soweit sie über die Arbeitszeitstunden hinausgehen, die ohne die Dienstvereinbarung zu leisten gewesen wären, als Mehrarbeit der/dem Ausscheidenden zu vergüten.¹

§ 4

Kündigung der Dienstvereinbarung

Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, die Dienstvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 3 verstößt oder ein Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung stattfindet. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen, ggf. die Mehrarbeit zu vergüten.

§ 5

Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Dienstvereinbarung wird der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich zugeleitet.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung;
- die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die evtl. vorhandene Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist;
- die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte wahrnehmen konnte.

(2) Die Geschäftsstelle leitet die Dienstvereinbarung mit den Unterlagen an die gemäß §§ 6 und 7 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes entsendenden Stellen weiter.

(3) Hält eine der entsendenden Stellen bei einer Dienstvereinbarung die Voraussetzungen dieser Ordnung für nicht eingehalten, kann sie die Beratung und Beschlussfassung in der Arbeitsrechtlichen Kommission beantragen.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Die Beschäftigungssicherungsordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Arbeitsplatzsicherungsordnung Rheinland-Westfalen-Lippe vom 19. August 1998 sowie die Zweite Arbeitsplatzsicherungsordnung vom 26. März 2003 außer Kraft; die auf ihnen beruhenden Dienstvereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Beschäftigungssicherungsordnung tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft; innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2008 gelten.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3 und § 4:

Mehrarbeit ist der auf eine Stunde entfallende Anteil der Vergütung oder des Lohnes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters.

I s e r l o h n , den 9. Juni 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

¹ siehe hierzu die Neufassung von § 3 Abs. 3 durch Arbeitsrechtsregelung vom 7. Juli 2004, S. 339

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 171 Zwölftes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung.

Vom 18. Juni 2004. (ABl. S. 77)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 27. März 2004 (ABl. S. 57), wird wie folgt geändert :

1. Artikel 69 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Durch die Mitarbeit in den Organen und Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD nimmt sie teil an deren Aufgaben.«

2. Artikel 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Wortfolge »im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums, wobei die Reihenfolge der Stellvertretung von der Synode bestimmt wird,« gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Wortfolge »aus der Zahl ihrer ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder gewählt;« durch die Wortfolge »aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder, die zugleich Mitglieder der Föderationssynode sind, gewählt;« ersetzt.

cc) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert :

In Satz 1 werden die Wörter »und der Direktor des Diakonischen Werks« durch die Wörter »und ein vom Vorstand des Diakonischen Werks bestimmter Vertreter desselben« ersetzt.

3. Artikel 110 Abs.1 erhält folgende Fassung:

»Die Kirchenprovinz trägt auch im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD die Verantwortung für die berufliche Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.«

§ 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Grundordnung in der geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt zu machen und dabei rechtsförmliche Unstimmigkeiten zu berücksichtigen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 18. Juni 2004 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer ersten Tagung vom 17. bis 19. Juni 2004 am 18. Juni 2004 in Halle beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

H a l l e , den 19. Juni 2004

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

Nr. 172 Berichtigung zu Artikel 4 des Strukturanpassungsgesetzes vom 27. März 2004 (ABl. EKD S. 515) – Änderung des Pfarrstellengesetzes.

Vom 28. Juni 2004. (ABl. S. 98)

Artikel 4 des Strukturanpassungsgesetzes vom 27. März 2004 (ABl. S. 57) ist wie folgt zu berichtigen: In Nr. 2 ist die Angabe »20 Abs. 1 Satz 2« und in Nr. 3 die Angabe »18 Abs. 1 Satz 2 und 20 Abs. 1 Satz 2« zu streichen.

M a g d e b u r g , den 28. Juni 2004

Für das Konsistorium

W i l k e r

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 173 Gesetz betreffend den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Kirchenmusikgesetz).

Vom 15. Mai 2004. (KABl. S. 13)

Präambel

Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung. Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken oder auch vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen. Kirchenmusik schenkt auch Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.

Darum zählt Kirchenmusik zu den unverzichtbaren Bestandteilen des gemeindlichen Lebens.

Die rechtliche Gestaltung des kirchenmusikalischen Dienstes bestimmt sich nach diesem Gesetz.

I. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde

§ 1

Dienst des Kirchenmusikers

Der Kirchenmusiker nimmt in seinem Amt verantwortlich am Leben der Gemeinde teil. Zu seinen Aufgaben gehört die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Probenarbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen der Gemeinde, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik in kirchenmusikalischen Veranstaltungen. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Organen der Gemeinde fördert und gestaltet der Kirchenmusiker das musikalische Leben der Gemeinde.

§ 2**Aufbringen der Mittel**

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden stellen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die notwendigen Mittel für die kirchenmusikalische Arbeit bereit.

§ 3**Formen des Dienstes**

Der kirchenmusikalische Dienst in der Landeskirche und in den Gemeinden wird ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich ausgeübt.

§ 4**Fortbildung**

Der Kirchenmusiker soll an seiner Fortbildung arbeiten und dazu gebotene Gelegenheiten wahrnehmen.

II. Abschnitt**Der Kirchenmusiker im Ehrenamt oder im Nebenberuf****§ 5****Ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Dienst**

1. Der kirchenmusikalische Dienst der Gemeinde kann von entsprechend befähigten Personen ehrenamtlich oder nebenberuflich versehen werden.
2. Die Anstellung von nebenberuflichen Kirchenmusikern, die einen regelmäßigen Dienst versehen, erfolgt durch schriftlichen Arbeitsvertrag. Chorleiter und Posaunenchorleiter werden von der Kirchengemeinde, Organisten werden in der Regel von der Landeskirche angestellt und vergütet. Ehrenamtliche und nebenberufliche Organisten können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes auch unmittelbar von den Kirchengemeinden angestellt werden; dabei gelten entsprechend die landeskirchlichen Regelungen hinsichtlich des Anstellungsverhältnisses und der Vergütung, die von der Landeskirche erstattet wird.
3. Der ehrenamtliche oder nebenberufliche Kirchenmusiker ist für seinen Dienst dem Kirchenvorstand und dem Landeskirchenamt verantwortlich (Dienstaufsicht). Die Fachaufsicht wird von einem hauptberuflichen Kirchenmusiker ausgeübt.
4. Einem ehrenamtlichen oder nebenberuflich tätigen Kirchenmusiker kann nach 25-jähriger Tätigkeit als Kirchenmusiker auf Antrag des Kirchenvorstandes und im Einvernehmen mit dem für die Fachaufsicht zuständigen hauptberuflichen Kirchenmusiker durch das Landeskirchenamt der Titel »Kantorin« oder »Kantor« verliehen werden.

§ 6**Fachliche Befähigung**

Der Dienst des nebenberuflichen Kirchenmusikers setzt eine angemessene Befähigung voraus. Die Landeskirche bietet hierfür eine Ausbildung mit entsprechendem Abschluss an.

III. Abschnitt**Der Kirchenmusiker im Hauptberuf****§ 7****Anstellungsverhältnis**

Hauptberufliche Kirchenmusiker werden von der Landeskirche im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Die Arbeitsrechtsregelungen für hauptberufliche Mitarbeiter im

Angestelltenverhältnis sind zugrunde zu legen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Eine Anstellung darf nur erfolgen, wenn im Stellenplan der Landeskirche eine entsprechende Stelle ausgewiesen ist; die Vergütung erfolgt entsprechend der Festsetzung im Stellenplan.

In den Kirchengemeinden Bückeburg und Stadthagen gibt es je eine Stelle für einen hauptberuflichen Kirchenmusiker.

§ 8**Anstellungsfähigkeit**

1. Als hauptberuflicher Kirchenmusiker kann angestellt werden, wer an einer deutschen Musikhochschule die A- oder B-Prüfung für Kirchenmusik bestanden hat.
2. Hauptberufliche Kirchenmusiker führen die Dienstbezeichnung »Kantorin« bzw. »Kantor«.

§ 9**Stellenbesetzung**

Die Stellen der hauptberuflichen Kirchenmusiker sollen ausgeschrieben werden. Die Einstellung erfolgt durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde.

§ 10**Aufgaben und Dienstaufsicht**

1. Die Aufgaben der hauptberuflichen Kirchenmusiker werden durch das Landeskirchenamt in einer persönlichen Dienstanweisung festgelegt. Dabei werden ihnen auch in vergleichbarem Umfang besondere einzelne Aufgaben für den Bereich der gesamten Landeskirche oder für einen Teilbereich übertragen, zum Beispiel:
 - Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Landeskirche,
 - Beratung des Landeskirchenamtes in kirchenmusikalischen Fragen,
 - Aus- und Fortbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses und der ehrenamtlichen und nebenberuflichen Kirchenmusiker,
 - Mitwirkung bei kirchenmusikalischen Prüfungen,
 - Mitarbeit in der liturgischen Fortbildung der Pastoren,
 - Mitarbeit in Synodalausschüssen, die sich mit Fragen der Kirchenmusik befassen,
 - Ausübung der Fachaufsicht über die ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Kirchenmusiker,
 - Vertretung der Landeskirche in überregionalen kirchenmusikalischen Gremien,
 - Beratung des Landeskirchenamtes bei der Vergabe von Zuschüssen für die kirchenmusikalische Arbeit,
 - Begleitung und Aufsicht der Orgel- und Glockensachverständigen,
 - Leitung und Führung von Chorleiter- und Singfreizeiten,
 - Begleitung der Posaunenchöre im Benehmen mit dem Schaumburg-Lippischen Posaunenchorverband,
 - Durchführung von Vorbereitungskursen für kirchenmusikalische Prüfungen.
2. Der Kirchenmusiker ist für seinen Dienst dem Kirchenvorstand und dem Landeskirchenamt verantwortlich.

§ 11**Nebentätigkeit**

Jede Nebentätigkeit ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Das Nähere regelt die Dienstanweisung.

IV. Abschnitt**Verordnungsermächtigung, Schlussbestimmungen****§ 12****Verordnungsermächtigung**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

- a. die Ausbildung, Prüfung, Anstellung, Stellung und Vergütung für die nebenberuflichen Kirchenmusiker,
- b. den Urlaub und die dienstfreien Tage für die haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker.

§ 13**Schlussbestimmungen**

1. Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.
2. Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst vom 15. 12. 1979 außer Kraft.

Evangelische Landeskirche in Württemberg**Nr. 174 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Perikopengesetzes.**

Vom 8. Juli 2004. (ABl. Bd. 61 S. 137)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1**Änderungen**

In § 5 Abs. 2 Satz 1 des Perikopengesetzes vom 6. April 1979 (ABl. 48 S. 419) werden nach dem Wort »wird« die Worte »in der Regel« eingefügt.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

S t u t t g a r t , den 27. Juli 2004

Claus M a i e r

Artikel 1**Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

In § 8 des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfstBG) vom 5. April 1982 (ABl. 34 S. 903), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1999 (ABl. 59 S. 2), erhält die Aufzählung nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

»Dekanin oder Dekan,
Schuldekanin oder Schuldekan,
Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor der Evangelischen Akademie Bad Boll,
Ephora oder Ephorus des Evangelischen Stifts,
Leiterin oder Leiter des Pastorkollegs,
Leiterin oder Leiter des Pfarrseminars,
Rundfunkpfarrerin oder Rundfunkpfarrer,
Landesjugendpfarrerin oder Landesjugendpfarrer,
Leiterin oder Leiter des Amtes für Information,
Direktorin oder Direktor des Pädagogisch-Theologischen Zentrums,
Referatsleiterin oder Referatsleiter eines theologischen Referats im Oberkirchenrat mit Stellvertretung der Dezernentin oder des Dezernenten.«

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

S t u t t g a r t , den 22. Juli 2004

Dr. Gerhard M a i e r

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

F. Mitteilungen

Hanna-Jursch-Preis

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vergibt zum dritten Mal den Hanna-Jursch-Preis zur Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten aus der Perspektive von Frauen.

Der Preis dient der Auszeichnung von wissenschaftlich-theologischen Beiträgen von Frauen. Die Arbeiten sollen Maßstäbe für die Beurteilung der theologischen Forschung aus der Perspektive von Frauen (feministische Theologie, theologische Frauenforschung und Gender-Studies in der Theologie) setzen und sie einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit näher bringen.

Ausgezeichnet werden können Arbeiten zu folgenden Themenschwerpunkten:

Menschenbilder – Menschenwürde – Menschenrechte

Die Arbeiten können aus allen Fächern der Evangelischen Theologie kommen. Sie müssen den Kriterien und Methoden wissenschaftlicher Arbeit entsprechen und sollen in der Regel von praktischer Relevanz für Liturgie, Verkündigung, Seelsorge, Kybernetik, kirchliche Bildungsarbeit oder Diakonie sein. Die Arbeiten müssen in deutscher Spra-

che verfasst sein. Arbeiten, die bereits veröffentlicht oder im Rahmen einer Qualifikation (Habilitation, Promotion, Examina etc.) vorgelegt wurden, dürfen nicht vor dem 1. 1. 2002 veröffentlicht bzw. vorgelegt worden sein.

Der Preis wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Form einer Urkunde und eines Preisgeldes in Höhe von 5.000 Euro vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung liegt beim Frauenreferat der EKD. Die Arbeiten sind bis zum 31. März 2005 schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen.

Frauenreferat der Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-4 41
E-Mail: frauenreferat@ekd.de

Vorankündigung zur Anregung von Forschungsarbeiten

Ein Schwerpunkt der 4. Ausschreibung wird im Themenbereich »Gewalt überwinden: Strukturen und Strategien« liegen.

Evangelische Kirche in Deutschland Kirchenamt

Auslandsdienst

Die Pfarrstelle der zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Venezuela gehörenden deutschsprachigen Gemeinde St. Michael in

Caracas (Venezuela)

ist zum 15. Juni 2005 für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Gemeinde sucht eine **Pfarrerin/einen Pfarrer**, die/der

- ihren/seinen Dienst in Verkündigung und Seelsorge in der Gemeinde gern und mit Überzeugung tut;
- Freude am Umgang mit Kindern und Jugendlichen wie auch an der Betreuung alter und hilfloser Menschen hat;
- bereit und in der Lage ist, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen;
- Menschen in vielfältigen Arbeits- und Gemeindegemeinschaften ansprechen und motivieren kann;
- zur Zusammenarbeit mit den Kollegen, mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und mit dem Kirchenvorstand fähig und bereit ist sowie den wachsenden Zusammenschluss mit der spanischsprachigen Schwester-gemeinde begleitet und fördert (der Pfarrdienst wird teilweise in spanischer Sprache versehen);
- dem Land und seinen besonderen sozialen Problemen gegenüber aufgeschlossen ist, besonders im Engagement bei den vielfältigen diakonischen und sozialen Projekten der Gemeinde.

Spanischkenntnisse sind erwünscht, sofern nicht vorhanden, ist ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache vor Dienstbeginn vorgesehen.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim:

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-2 27/2 28
Fax (05 11) 27 96-7 17
E-Mail: amerika@ekd.de

Ende der Bewerbungsfrist: 30. November 2004.

Auslandsdienst in Peru

Die Evangelisch-lutherische Gemeinde deutscher Sprache in Lima (Peru) (ca. 200 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum **1. Juni 2005** eine/n

PfarrerIn/Pfarrer

die/der

- Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung hat sowie zeit- und textnahe Predigten hält,
- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiterbegleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen und gern Hausbesuche macht,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist und
- sich nicht scheut, sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer Großstadt einzulassen.

In Lima gibt es eine Deutsche Schule mit Abiturabschluss, in der von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt wird.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vor Dienstbeginn vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-2 27/2 28
Fax (05 11) 27 96-7 17
E-Mail: amerika@ekd.de

Bewerbungsfrist: **30. November 2004** (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

Dienst in der Evangelisch Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) (Chiesa Evangelica Luterana in Italia – CELI)

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Gemeinde Florenz

Die Ev.-Luth. Gemeinde Florenz, 1901 entstanden und zu den Gründergemeinden der ELKI gehörend, ist zweisprachig (Deutsch und Italienisch) ausgerichtet. Die Gemeinde liegt in der Diaspora und umfasst die Region Toscana, Teile der Emilia Romana und Nordumbrien. Die Pfarrstelle ist ab 1. Juli 2005 für die Dauer von sechs Jahren neu zu besetzen.

Der Kirchenvorstand wünscht sich für die Zusammenarbeit eine/n engagierte/n Gemeindepfarrer/in in den verschiedensten pfarramtlichen Aufgabenfeldern.

Freude macht diese Arbeit Pfarrern/Pfarrerinnen, die bereit sind für:

- Gottesdienste und Amtshandlungen in deutscher und italienischer Sprache,

- Seelsorge, auch in der Diaspora,
- Begleitung der bestehenden Gemeindegruppen,
- europäische Offenheit, auch im Gottesdienst,
- ökumenische Gesprächsbereitschaft,
- Einleben in die italienische Welt,
- Flexibilität für Reisen,
- einfallsreichen Umgang mit Kleingruppen und Kindern,
- engagierte Zusammenarbeit mit Vorstand und Gemeindeverwaltung,
- Einsatz für die gesamte Kirche.

Es warten: ein engagierter Kirchen- und Frauenvorstand, eine Kirche mit Gemeindesaal und eine große Wohnung (ohne Garage/Anliegerparkmöglichkeit) in bester Lage in der Stadtmitte Florenz und ökumenische Freunde.

Gute Italienischkenntnisse werden vorausgesetzt, andernfalls geht dem Dienstantritt ein Intensivkurs im Lande mit berufsbegleitender Sprachausbildung im ersten Dienstjahr voraus.

Für weitere Informationen: Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Christian Holtz, chholtz@libero.it, Dekan Jürgen G. Astfalk, decano@elki-celi.org

Ausschreibungsunterlagen können angefordert werden beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-1 28/1 39
Fax (05 11) 27 96-7 25
E-mail: suedeuropa@ekd.de

Ende der Bewerbungsfrist: **30. November 2004** (Eingang im Kirchenamt der EKD).

Stellenausschreibung

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e. V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen und missionarischer Verbände, Werke und Vereine zu deren Unterstützung bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Zusammenarbeit auch in Deutschland.

Zum 1. November 2005 ist die Stelle der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle mit der Dienstbezeichnung

Direktorin oder Direktor

neu zu besetzen.

Die Direktorin bzw. der Direktor der Geschäftsstelle führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten des EMW und ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsstelle ihre Aufgaben nach Grundsätzen einer zeitgemäßen Organisation und Personalführung erfüllt.

Sie bzw. er vertritt das EMW in Organen von Mitgliedern des EMW, aber auch gegenüber internationalen Zusammenschlüssen wie dem Ökumenischen Rat der Kirchen.

Von der Direktorin bzw. dem Direktor wird erwartet:

- Freude an Mission und Theologie,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Innovationsfähigkeit und Bereitschaft, Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten,
- Kompetenz in Leitungs- und Haushaltsfragen,
- Erfahrungen in ökumenisch-missionarischen Arbeitsbereichen (möglichst für längere Zeit im Ausland),
- Bereitschaft und Fähigkeit, das Anliegen von weltweiter Kirche und Mission in Kirche und Öffentlichkeit zur Sprache zu bringen.

Die Direktorin bzw. der Direktor muss ordiniert sein und im Dienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW stehen. Die Besoldung erfolgt analog A 16. Die Berufung erfolgt zunächst auf zehn Jahre.

Die Bewerbung ist mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. November 2004 an das EMW, z. Hd. Frau Bischöfin Maria Jepsen, Normannenweg 17–21, 20537 Hamburg, zu richten.

Inhalt

(Die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 148* Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV). Vom 4. Juni 2004. 529
- Nr. 149* Zusatzvereinbarung Nr. 3 zum Vertrag zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland PV/16 b Nr. 4 (2) vom 25. Februar/4. März 1987. Vom 5. Juli/2. August 2004. 537
- Nr. 150* Zusatzvereinbarung Nr. 3 zum Vertrag zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland PV/16 b Nr. 6 (2) vom 25. Februar/4. März 1987. Vom 5. Juli/2. August 2004. 538

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 151* Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 8. September 2004. 538
- Nr. 152* Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz. Vom 8. September 2004. 539
- Nr. 153* Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod. Vom 8. September 2004. 539
- Nr. 154* 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung. Vom 8. September 2004. 540
- Nr. 155* Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Vom 8. September 2004. 540
- Nr. 156* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 8. September 2004. 540
- Nr. 157* Beschluss über das In-Kraft-Treten des Verwaltungsgerichtsgesetzes in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 8. September 2004. 540
- Nr. 158* Beschluss über die Berufungen zu Vorsitzenden der Schlichtungsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 8. September 2004. 540

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 159 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Strukturdebatte. Vom 3. April 2004. (ABl. Bd. VII S. 238) 541
- Nr. 160 Empfehlung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für den dienstrechtlichen Umgang mit Eingetragenen Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von Pfarrern und Pfarrerinnen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der VELKD. Vom 9. März 2004. (ABl. Bd. VII S. 240) 541
- Nr. 161 Geschäftsordnung für die Kirchenbeamtengesamtvertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 26. Februar 2004. (ABl. Bd. VII S. 240) 542

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 162 Vereinbarung zur Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft bei in das benachbarte Ausland verziehenden Kirchenmitgliedern. Vom 10. Mai 2004. (GVBl. S. 122) 543

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 163 Berichtigung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juli 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG). Vom 28. April 2004. (KABl. S. 135) 545

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 164 Geschäftsordnung der Zehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 6. Mai 2004. (ABl. 2004 S. 300) 545

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 165 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung

- der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfardienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2003. Vom 6. Mai 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 243) 550
- Nr. 166 Kirchengesetz vom 25. Oktober 1991 über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –). Vom 6. Mai 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 244) 550
- Nr. 167 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 15. Mai 2003. Vom 6. Mai 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 260) 561
- Nr. 168 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Umzugskostengesetz) vom 26. April 1974. Vom 6. Mai 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 261) 561
- Nr. 169 Kirchengesetz über die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Organistendienst, Chorleiterdienst und als Posaunenchorleiter (D-Prüfung) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 6. Mai 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 262) 562
- Evangelische Kirche im Rheinland**
- Nr. 170 Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende. Vom 9. Juni 2004. (KABl. S. 332) 563
- Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**
- Nr. 171 Zwölftes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 18. Juni 2004. (ABl. S. 77) 565
- Nr. 172 Berichtigung zu Artikel 4 des Strukturangepassungsgesetzes vom 27. März 2004 (ABl. EKD S. 515) – Änderung des Pfarrstellengesetzes. Vom 28. Juni 2004. (Abl. S. 98) 565
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe**
- Nr. 173 Gesetz betreffend den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Kirchenmusikgesetz). Vom 15. Mai 2004. (KABl. S. 13) 565
- Evangelische Kirche in Württemberg**
- Nr. 174 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Perikopengesetzes. Vom 8. Juli 2004. (ABl. Bd. 61 S. 137) 567
- Nr. 175 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Vom 8. Juli 2004. (ABl. Bd. 61 S. 138) 567
- D. Mitteilungen aus der Ökumene**
- E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**
- F. Mitteilungen**
- Hanna-Jursch-Preis 568
- Auslandsdienst 568
- Stellenausschreibung 569

HKD - Wegweisende Einkaufskonzepte

Kostensenkung durch Rahmenverträge



ARCOR ARCOR AG & Co. KG

Arcor hat die Preise fürs Telefonieren für Sie gesenkt!

Egal, ob Sie sich für den Arcor-ISDN Komplettanschluss oder Arcor-Preselect, bei der Sie alle Gespräche in die Ort/Nah- und Fernzone, Mobilfunk- und Auslandsgespräche über das Arcor-Netz führen, entscheiden:

Profitieren Sie von den **günstigen Tarifen** für die kirchlichen Einrichtungen und der Freien Wohlfahrtspflege.

Die Vorteile für Sie:

- ✓ Senkung der Kosten für die Festnetztelefonie
- ✓ TOP-Konditionen für Gespräche in die Mobilfunknetze
- ✓ Zusätzliche Einsparungen für Gespräche in das Vodafone-Mobilfunknetz
- ✓ Hohe Sicherheit und Verfügbarkeit durch bundesweiten Service
- ✓ Preiswerte Endgeräte für ISDN-Kunden

Nutzen Sie die **wachsenden Möglichkeiten des Internet**.

Arcor stellt Ihnen hierfür die passenden Zugänge ins World Wide Web zur Verfügung. Von der Internet-Festverbindung bis zum DSL-Anschluss bietet Arcor Ihnen eine maßgeschneiderte Internet-Zugangs-Lösung.

Arcor - Hier bin ich richtig!

Die Leistungen der HKD sind für Sie **kostenlos**.
Informationen erhalten Sie bei unserem HKD-Team in Kiel.

Ihr Ansprechpartner: Marko Schneider
Telefon: 0431/ 6632-4724
E-Mail: Marko.Schneider@hkd.de

Nutzen Sie auch unsere
HKD-Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform

www.kirchenshop.de

	HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH	
	Tel: 0431/ 6632-4701 Fax: 0431/ 6632-4747 E-Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de www.kirchenshop.de	
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG, Kiel		

✓ **Mobilität**

KFZ-Neuwagen

z.B. Audi, Citroen, Ford, KIA, Land Rover, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel

✓ **Kommunikation**

Mobilfunk

T-Mobile, E-Plus, O₂

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...),
DANKA, NRG/Nashuatec,
Bechtle IT-Systemhaus

✓ **Gebäude**

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk, eron, rohde, viasit

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten, Lampertz

Energie-Contracting

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec,
ProEnergy

Reinigungsmittel

BIW Gebäudemanagement GmbH

Gebäudemanagement

Dussmann AG

✓ **Service**

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge,
Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung,
Büromaterial